

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

39. Sitzung, 06.05.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Neununddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 6. Mai 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Vorlage wegen neuer Vereinbarung über die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmte Baarsumme.
 - 2) Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. die Bedeichung des Seefeld-Stollhammer Außengrodens.
 - 3) Berathung des Klävemann'schen Antrags auf Erlassung eines Gesetzesentwurfs wegen Bestrafung etwaiger Beschädigung des zwischen Brake, Elsfleth und Vegesack anzulegenden electromagnetischen Telegraphen.
 - 4) Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Finanz-Ausschusses, betr. das Regulativ für den dauernden Bedarf an Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungs-Dienste.
 - 5) Bericht des Finanz-Ausschusses, betr. den Rest einer älteren unverzinslichen Schuld des Fürstenthums Lübeck.
 - 6) Bericht des Finanz-Ausschusses, betr. die Erwerbung eines Amthauses für das Amt Gutin.
 - 7) Bericht des Finanz-Ausschusses, betr. die Erwerbung des Amthauses in Nohfelden.

Vorsitzender: Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertisch anwesend: Staatsrath Krell und Reg.-Comm. Buchholz. — Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung theilt der Präsident folgende Eingänge mit: 1) Eine Vorstellung der Baubevollmächtigten der neuen Haafesbrücke vor Essen, worin um einen Zuschuß von 1000 Thln. aus Staatsmitteln zum Bau der Brücke gebeten wird; 2) Eine Vorstellung des Mühlenbesizers Harbers zu Westerfede, in Betreff der Gleichstellung der Mühlen im Kirchspiel Westerfede, hinsichtlich der Recognition; 3) Eine Vorstellung mehrerer Auctionatoren, worin der Landtag ersucht wird: derselbe wolle dahin wirken, daß in der Auctionatorordnung im Wege der Gesetzgebung mehrere Aenderungen vorgenommen werden. (Sämmtliche 3 Eingaben werden dem Petitionsausschuß übergeben.) Man kommt zum 1sten Gegenstand der Tagesordnung: dem Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Vorlage wegen neuer Vereinbarung über die zur Sustentation des Großherzogl. Hauses bestimmte Baarsumme. Der Ausschuß hat sich bei diesem Gegenstand in seinen Ansichten getheilt, die Mehrheit desselben: Folke, Klävemann, v. Münster, Noell, Zedelius beantragt die Annahme des Antrags des Großherzogl. Staatsministeriums: „der Landtag

wolle sich damit einverstanden erklären, daß der § 9. der Vereinbarung (Anl. I. zum Staatsgrundgesetze) für die Zeit der Regierung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter, seine Geltung behalte“; — die Minderheit dagegen: Frank, Sudendorf stellt den Antrag: „der Landtag wolle beschließen, daß die seitherige Civilliste ad 85,000 Thlr. mit dem jetzt regierenden Großherzoge auf 71,500 Thlr. (ausschließlich des Kronguts) vereinbart werde und Seine Königliche Hoheit ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären“. —

Abg. Frank: Er nehme den von ihm und dem Abg. Sudendorf deshalb, weil er geglaubt habe, daß der Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts 32,000 Thlr. mehr betrage, als derselbe von dem Ministerium angegeben sei, gestellten Antrag jetzt zurück.

Abg. Böckel: Nachdem der Minderheitsantrag zurückgenommen sei, finde er in dem Bericht von Seiten der Mehrheit auch keinen einzigen Grund angeführt dafür, daß die Civilliste in der bisherigen Höhe fortbestehen solle. Im Regierungsschreiben sei gesagt worden, daß eben etwas mehr nicht beantragt werden solle, damit keine weiteren Verhandlungen vorkämen. Daß aber dadurch, daß das Ministerium



dieselbe Höhe der Civilliste beantrage, die weiteren Verhandlungen abgebrochen werden könnten, vermöge er nicht einzusehen, der Bericht der Mehrheit leugne im Gegentheil dem Ministerium gegenüber, daß irgend Gründe vorhanden sein sollten, die Civilliste zu erhöhen, und wende sich dann nur gegen das Minderheitsgutachten, welches freilich auf ungewisse Gründe hin 13,000 Thlr. abziehen wollte. Nach der Ansicht der Mehrheit solle also nur nicht mehr gefordert werden können, als bisher, im Uebrigen solle es so bleiben, wie bisher, aber eine Motivirung, weshalb es so bleiben solle, fehle gänzlich. Die Verhandlung darüber könne er sich aber nicht ersparen, denn wenn man zurückblicke auf die Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes und der Civilliste, wenn man sich vergegenwärtige, was damals gesprochen und gehofft worden sei, so werde sich gewiß Niemand finden, der nicht erwartet hätte, daß bei einem eintretenden Regierungswechsel eine Last nicht abgenommen werden würde, welche man damals schon für eine große und schwere erklärt habe, die aber übernommen worden sei, indem man sich das Staatsgrundgesetz dagegen eintauschte. Möge es nun aber auch kein förmlicher Tausch gewesen sein, daß, wenn die Proposition der Staatsregierung hinsichtlich der Civilliste und Sustentation des Großherz. Hauses angenommen würde, dann das Staatsgrundgesetz, wie es damals fertig gewesen sei, dem Lande zu Theil werden solle, möge es auch nicht ein förmlicher Vertrag gewesen sein, der Sache nach sei es aber so. Es wäre der Zeitpunkt für die Krone schon gekommen gewesen, wo sie fordern konnte, was sie wollte, das Jahr 1849, mit seiner Reaction, sei bereits eingetroffen gewesen, und da habe man von vielen Seiten gehört: laßt uns retten was zu retten ist, das Staatsgrundgesetz nehmen wie es ist, und dafür geben was zu geben ist. Das Land habe sich aber getäuscht, das Staatsgrundgesetz sei revidirt worden und dahin gegangen. Eine moralische Verpflichtung, daß nun auf der andern Seite auch die Verpflichtung zur Sustentation in dieser Weise bleiben solle, könne er demnach nicht mehr erkennen. Daß die ausgesetzte Summe für unser Land zu groß wäre, sei damals schon anerkannt worden, die Verhältnisse hätten sich aber seitdem zu Gunsten desselben nicht geändert, im Gegentheil seien dem Lande noch viel größere Lasten auferlegt, als sie bis 1848 betragen hätten, und wenn man immer von Seiten des Ministertisches höre, daß die constitutionelle Monarchie theuer sei, daß sie größere Opfer, größere Lasten erfordere, so denke er, sei es auch an der Reihe desjenigen, welcher der Erste im Staate wäre, daß er auch mit beitrage um diese Lasten lindern zu helfen, daß also diese Civilliste herabgesetzt werde. Er wolle nicht darauf weiter eingehen, welche enorme Summe dieselbe der großen Armuth und Dürftigkeit gegenüber sei, nicht darauf eingehen, welcher große Segen zum Besten des Ganzen dadurch entstehen würde, wenn auch nur Einiges von der Civilliste wegfiel, nicht darauf eingehen, daß dadurch, daß dem Volke immer größere Lasten aufgebürdet würden, das Staatsgebäude mehr erschüttert werde, als wenn bei Hofe etwas weniger Repräsentationskosten aufgewendet werden könnte, er wolle

nur darauf hinweisen, daß damals, als diese Civilliste vereinbart worden sei, man nicht ohne die Hoffnung gewesen sei, daß bei einer Regierungsnachfolge geringere Ansprüche gemacht werden würden. Man habe damals immer sagen hören, man müsse darauf Rücksicht nehmen, daß von Seiten der Krone viel ausgegeben werde, daß man sich einmal daran gewöhnt habe so zu leben, daß die ganze Einrichtung so getroffen sei, daß eine solche Summe nicht zu entbehren wäre, daß dieselbe nicht auf lange Zeit in der Höhe bestehen, sondern daß der Zeitpunkt einer neuen Vereinbarung nicht lange ausbleiben könne. An diesem Zeitpunkt stehe man jetzt, und jetzt werde gefordert, man solle nur zufrieden sein, wenn nicht mehr gefordert würde! Hätte dieser Punkt nicht in dem Regierungsschreiben gestanden, so würde die Sache weniger Verletzendes für ihn gehabt haben. Das Ministerium sage dem Landtage, er könne zufrieden sein, wenn nur nicht mehr gefordert werde. Das seien aber traurige Aussichten für die Zukunft, denn wenn wieder eine neue Vereinbarung komme, da werde man sich auf den jetzigen Fall berufen, man werde wieder sagen, man wolle nur nicht mehr fordern, von einem Weniger könne nicht die Rede sein. Er fürchte freilich, daß seine Rede nichts helfen werde, und daß die Zeit so gewirkt habe, daß die Mehrheit glauben werde, nichts anderes zu dürfen, aber er möchte doch darauf aufmerksam machen, daß die Mitglieder des Landtages gewählt seien für das ganze Land, daß dieselben hier zur Berathung säßen für das Wohl des Landes; sie seien allerdings nur gewählt zur Revision des Staatsgrundgesetzes, durch ihr und des Staatsministeriums Gefallen säßen sie aber noch hier, und entschieden über diese wichtige Frage, zum Theil Beamte, die wenig oder gar nichts zu diesen Lasten beitragen, welche dem Volke durch die Civilliste aufgelegt werde, zum Theil wohlhabende Leute, die diese Ausgabe leicht verschmerzen könnten, aber sie sollten sich auch derjenigen Leute erinnern, welche schon kleine Lasten schwer drückten, und die Summe, welche man für ein großes Haus festzusetzen habe, und die für dasselbe nothwendig sein solle, beurtheilen, nach der Summe der vielen kleinen Häuser, die auch nothwendig seien im Lande. Er glaube, man stehe auf demselben Standpunkt, wie bei dem constituirenden Landtage; damals habe er gegen diese Höhe der Civilliste gestimmt, und das Maximum wäre damals für ihn 100,000 Thlr. gewesen. Er wolle auf die diesem zunächst liegende Annahme, daß das Krongut allein zur Sustentation vollständig genüge, nicht eingehen, aber das Krongut sei ausgeschlossen und solle den Werth von 85,000 Thlr. aufbringen. Nun höre er von Sachverständigen bestimmt aussprechen, daß es bedeutend mehr aufbringen solle, und er irre sich wohl nicht, eine Berechnung habe er allerdings nicht angestellt, könne sich aber auf das Urtheil von Sachverständigen berufen, wenn er behauptete, daß das Krongut etwa 35,000 Thlr. mehr einbringe als 85,000 Thlr., die es aufbringen sollte. Zu diesem Betrage sei damals die Ausscheidung des Kronguts gefordert worden, indem es geheißsen habe, man wolle nach dem zwanzigjährigen Ertrag ausschneiden. Die Krone habe damals doch wohl auch



nicht mehr als für 85,000 Thlr. ausgeschieden haben wollen, denn sonst müßte man annehmen, daß dieser Modus nur beliebt worden sei, damit man mehr erlangte, als was man zu erlangen scheinen wolle. Dieß wolle er nun nicht annehmen, darum scheine es ihm aber nothwendig, dasjenige, was das Krongut mehr einbringe, bei der Baarsumme in Anschlag zu bringen, und den Betrag derselben jetzt von 85,000 auf 50,000 Thlr. festzusetzen. Er beantrage daher, der Landtag beschließe: „die in Anlage I. §. 7. des Staatsgrundgesetzes erwähnte Baarsumme zur Civilliste des Großherzogs ist für die nach §. 9. der Anlage I. zu treffende Vereinbarung jetzt auf 50,000 Thlr. festzustellen.“

Abg. Becker: Die in Anlage I. des Staatsgrundgesetzes rubricirte Vereinbarung sei im Februar 1849 nach mehreren vergeblichen Versuchen getroffen worden, auf Grund eines selbstständigen Vorschlags des Staatsministerium, wobei letzteres erklärt habe, daß seine Vorschläge nicht aus einer Anerkennung einer politischen Nothwendigkeit hervorgegangen seien, sondern aus der Ueberzeugung, daß demselben Recht und Billigkeit zur Seite ständen. Damals sei auch nicht, wie der Vorredner sage, hervorgehoben worden, daß bei einer neuen Vereinbarung eine geringere Summe in Aussicht gestellt werde; die Sache verhalte sich vielmehr so. Die Anlage zum Staatsgrundgesetz habe eine längere Dauer, in Art. 14. der Anlage sei nämlich bestimmt: „diese Vereinbarung ist für die Dauer der im Art. 8. des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig, und fällt weg, sobald kein Nachkomme aus dem Mannstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums ist, unbeschadet jedoch des Rechtsbestandes der inzwischen am Dominalbestande vorgenommenen Aenderungen.“ In einem einzigen Punkte sei nur eine neue Vereinbarung bei jedem Regierungswechsel vorgeschrieben, nämlich in Betreff der Baarsumme, welche zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmt sei. Die übrigen Bestimmungen, daß diese Baarsumme in Krongut und Domainen gestellt werden solle, daß davon die Dotation des Erbgroßherzogs und die Apanagen getragen werden sollen, seien unabhängig hiervon und jetzt für den Landtag unabänderlich. Damit erledigten sich die Bedenken der Minderheit, auf die er nicht weiter eingehen wolle, da der Antrag derselben zurückgezogen sei. Es frage sich nun, woher die Bestimmung, daß die Baarsumme zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bei der Regierungsnachfolge neu vereinbart werden solle, rühre? Diese Bestimmung sei nach dem Muster der Englischen Verfassung und vieler andern Deutschen Verfassungen aus der Erwägung hervorgegangen, wie immer in größeren Zeiträumen der Werth des Geldes und der Dinge, der Bedürfnisse und der Einnahmen sich verändern, und wie danach auch die Aenderung dieser Baarsumme, der Civilliste, in einem größeren Zeitraume nothwendig sein werde. Daß indeß seit dem Februar 1849 in Oldenburg eine solche Veränderung erfolgt sei, müsse er bestreiten, und der Vorredner habe selbst zugegeben, daß sich seitdem die Verhältnisse nicht geändert hätten. Demnach liege

hier kein Grund vor für die Aenderung der damals bestimmten Baarsumme, und es liege in der Natur der Sache, daß die damalige Summe beizubehalten sei, wenn nicht die Gegner besondere Gründe für die Aenderung derselben brächten. Einen solchen besonderen Grund habe nun der Vorredner, wie auch die Minderheit, darin gefunden, daß er auf den höheren Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts hinweise. Er müsse aber daran erinnern, wie er schon vorausgeschickt habe, daß die Bestimmung, daß für die Baarsumme aus dem Domanium sogenanntes Krongut ausgeschieden werden solle, feststehe. Im Jahre 1849 sei dieß freilich von Vielen getadelt worden, weil man der Ansicht gewesen, die Civilliste müsse feststehen, auf der andern Seite sei aber hervorgehoben worden, daß es angemessen sei, dieselbe einer eben so großen Veränderlichkeit zu unterwerfen wie das Vermögen des Volkes und Staates überhaupt, daß der Fürst, indem er an diesen Schwankungen theilnehme, auch theilnehmen solle an dem wichtigsten Interesse des Landes, dem Ackerbau, und daß er so Freude und Leid mit dem Lande theilen solle. Dieß sei der Grund dieser Bestimmung gewesen, sie sei aufgenommen worden, sie stehe fest, und da dieß einmal geschehen sei, so könne er nicht begreifen, wie man eine irgend berechtigte Veranlassung der Herabsetzung daher nehmen wolle, daß gerade jetzt die Einnahme davon für den Großherzog höher und die Zeiten gut seien, und zwar begreife er dieß um so weniger, wenn man auf der andern Seite nicht auch die Verpflichtung übernehmen wolle, bei einem geringeren Ertrage die Summe wieder zu erhöhen. Es frage sich aber außerdem, ob denn wirklich die Voraussetzung des Abg. Böckel auch richtig sei, ob das Krongut, wie er von Sachverständigen gehört haben wolle, auch wirklich 35,000 Thlr. mehr einbringe als 85,000 Thlr., zu denen es veranschlagt sei? Nach dem, was ihm bekannt sei, und dieß stütze sich auf eine nähere Mittheilung aus dem Finanzministerium, habe das Krongut in den Jahren 1849—52 durchschnittlich, nach Abzug der Lasten, wobei noch nicht einmal alle Lasten in Anschlag gebracht seien, etwa 89,000 Thlr. eingebracht, das macht also bei den gegenwärtigen guten Jahren etwa 4000 Thlr. mehr, als die angenommene Summe. Wenn nicht noch andere Veränderungen der Umstände nachgewiesen würden, könne er einen gerechten Grund der Herabsetzung der Baarsumme nur dann finden, wenn von der andern Seite bewiesen werde, daß die damalige Vereinbarung der Baarsumme, den Ansprüchen des Fürsten an das Domanium und dem verhältnißmäßigen Bezug der Civilliste in andern Ländern nicht entspreche, auf diesen Boden werde man sich aber von jener Seite nicht begeben wollen. So lange dieß aber nicht geschehen, glaube er nicht, daß das Land mit dem Abg. Böckel sich zu betrüben brauche, sondern daß es sich zu freuen habe, wenn die im Februar 1849 vereinbarte Baarsumme nicht erhöht werde. In wenigen deutschen Ländern sei bisher kein solcher Anspruch auf Erhöhung geltend gemacht. Der bekannte badische Abgeordnete Welcker habe schon vor 1848 gesagt: „eine Knauferei von Seiten der Stände bei Bewilligungen der Civilliste sei übel angebracht und wahrhaft



unpolitisch“, — dieß gelte aber besonders jetzt im Jahre 1853. Es solle sich Jeder fragen, ob nicht die glückliche Vereinigung unseres Fürsten mit dem Volke und seinen Vertretern eine Störung erleiden werde, wenn man ihm mit einer Forderung entgegentrete, deren Gerechtigkeit und Billigkeit nicht ganz klar zu Tage liege, und könne man die Folgen einer solchen Störung berechnen? Er stimme daher gegen die beantragte Herabsetzung, nicht nur weil es an jedem gerechten Grunde dafür fehle, sondern weil er den Antrag für die jetzige Zeit für durchaus unpolitisch und dem Lande für verderblich halte.

Abg. Böckel: Man habe hier wieder die Hinweisung auf England und die dortige Weisheit, wo es gerade passe, hinsichtlich der Civilliste; wo es gerade nicht in die Sache passe, werde es vermieden, er glaube aber, daß das Oldenburger constitutionelle Leben sich nur sehr wenig sonst mit dem Englischen constitutionellen Leben vergleichen lasse. — Es sei gegen das von ihm vorher Gesagte hervorgehoben worden, daß eben keine Aenderungen der Umstände eingetreten wären, welche die Herabsetzung der Civilliste motivirten, man sei aber nicht darauf eingegangen, daß er vorgeführt habe, daß eben auf der andern Seite das Bedürfniß einer so hohen Civilliste, wie dieselbe damals vereinbart worden, nicht nachgewiesen sei. Er wolle nicht wiederholen, womit man das damalige Bedürfniß zu begründen gesucht habe, und was jetzt nicht mehr zutrefte, er habe nun keine Sylbe davon gehört, weshalb eine solche Civilliste, die sich auf 170,000 Thlr. und factisch auch noch auf mehr belaufe, zur Sustentation eines Hauses nöthig sein sollte. — Wenn übrigens der Vorredner bezüglich des Kronguts darauf hingewiesen habe, daß der Mehrertrag des Kronguts von den jetzigen besseren Zeiten herrühre, so würde das allerdings gegen ihn sprechen, nach dem aber, was er von Sachverständigen erfahren habe, beruhe dieser Mehrertrag nicht sowohl auf den jetzigen günstigen Conjunctionen, sondern darauf, daß diese Güter bei einer besseren Bewirthschaftung mehr einbrächten als früher, dies sei aber gleich voraus gesehen worden und bei der Ausschcheidung des Kronguts zur Sprache gekommen. Wenn der Vorredner sich dann von dem Finanzminister habe berichten lassen, diese Krongüter brächten nur 4000 Thlr. mehr ein als 85,000 Thlr., so möge dies theilweise daran liegen, daß sie ungünstig verpachtet seien, theilweise aber wohl auch auf einen Irrthum des Finanzministers beruhen. — Wenn dann darauf hingewiesen sei, daß andere Länder nicht besser ständen als wir, so sei das ein schlechter Trost für einen, dem es schlecht gehe, wenn man ihm sage: tröste Dich, Deinem Nachbar geht es nicht besser! Der wahre Trost laute: es wird eine zu große Summe hingegeben, und deshalb muß man sie herabsetzen; und wenn dieselbe auch auf 50,000 Thlr. herabgesetzt werde, so sei das keine Knauferei, von einer Knauferei könne man, wo 170,000 Thlr. aufgebracht würden, selbst wenn 35,000 Thlr. davon abgezogen würden, nicht sprechen, denn mit 35,000 Thlr. knaufere man nicht, und wenn der Abg. Becker meine, das Land könne sich freuen, wenn ihm nicht mehr abgefordert werde, so möchte er ihm

rathen, in das Land zu gehen, und sich zu überzeugen von der Freude darüber, daß die Civilliste auf 170,000 Thlr. geblieben sei, er möge sich überzeugen von der Freude des Landes, und sich da seinen Dank holen.

Abg. Wibel: Er habe nur die beiden letzten Redner gehört, und fühle sich gedrungen, seine Abstimmung durch einige Worte zu motiviren, hauptsächlich weil ihn andere Betrachtungen leiteten, als von den beiden letzten Rednern ausgesprochen seien. Auf das, was der Abg. Becker von Knauferei gesprochen, lege er keinen Werth, da das nicht zur Sache gehöre und höchstens eine subjective Ansicht sein könne. Was derselbe aber behaupte in Bezug auf die politische Frage, das könne er nicht zugeben. Es sei nur davon die Rede, man solle vereinbaren, und wenn man das solle, müsse jeder Theil aussprechen, was er für recht halte, man habe also einen Rechtsauspruch zu thun im Namen des Landes. Es sei nun eine sehr willkürliche Annahme des Abg. Becker, daß er bei dem andern Paciscenten eine Animosität voraussetze, die er aber nicht für begründet halte, welche verderblich wirken könne auf die pflichtmäßige Regierung des Landes; dies sei ihm ein fremder Gedanke. — Es frage sich nun, was an Geldmitteln zur anständigen Unterhaltung des Großherzogl. Hauses erforderlich sei, das Land müsse wünschen, daß der Hof seines Fürsten anständig, und seiner Würde gemäß erhalten werde, und dazu gehöre eine große Summe Geldes, es müsse aber auch wünschen, daß seine Vertreter sich von dem wirklichen Bedarf überzeugen und denselben prüfen, dies habe es nicht nur zu wünschen, sondern zu fordern. Man habe hier einen schwierigen Standpunkt, weil es schwer sein werde, in einzelnen Summen zu berechnen, was der wahre Bedarf eines Hofes sei, es entferne sich derselbe so weit von jedem bürgerlichen Haushalt, daß man keinen Maßstab habe, denselben zu berechnen. Indes die Mitglieder des Landtags von 1849 ständen darin etwas günstiger, denn damals, was jetzt vermißt werde, wäre dem Ausschuss des Landtages, vertraulich eine Uebersicht des 10jährigen Durchschnitts des Bedarfs des Hofhaushalts vorgelegt worden, und die Mitglieder hätten sich Kenntniß verschaffen können davon, was die Hofhaltung erfordere. Das Ministerium Schloiser-Bedelius habe damals nach gewissenhafter Ueberzeugung erklärt, daß der Bedarf des Hofes nicht unter 170,000 Thlr. erhalten werden könne, und der Landtag habe sich damit einverstanden erklärt. Er habe dies allerdings nicht gekannt, denn er habe Posten von 8—10,000 Thlr. gefunden, die längst weggefallen seien. Indes auf seinen damaligen persönlichen Standpunkt wolle er nicht zurückkommen. — Der Landtag, der Fürst und das Ministerium seien also damals einig gewesen, 170,000 Thlr. seien genügend für die Hofhaltung; davon sollten aber abgehen für die Zeit, wo ein großjähriger Erbgroßherzog da sei: 13,000 Thlr., und zwar weil der Landtag es für angemessen hielt, daß der volljährige Erbgroßherzog nicht mehr unter der väterlichen Gewalt stehe, daß er den Bedarf seines Haushaltes von dem Vater nicht zu erbitten haben solle. Deshalb sei die Bestimmung ge-

trossen worden, daß diese 13,000 Thlr. als eine Verpflichtung des regierenden Großherzogs angesehen werden sollten, welche derselbe an den volljährigen Erbgroßherzog auszuführen habe. Daß diese 13,000 Thlr. in der Civilliste aber nicht fallen sollten, wenn eine Verpflichtung, sie auszuführen, nicht mehr da sei, dafür sei kein Grund angegeben, und deshalb fielen dieselben von selbst weg. Dann stehe aber noch die Frage bevor, inwiefern der Bedarf des Hofes damals richtig angeschlagen sei? Die zweite Frage aber sei, inwiefern dieser Bedarf erfüllt sei, durch das, was der Krone abgeliefert wurde am Lande, und da trete nach seinem Erachten die Frage wieder in den Vordergrund, was die Krone an Krongut erhalten habe. Die Absicht der Vereinbarung sei gewesen, es sollte eine Einnahme von 85,000 Thlr. gewährt werden, über die Art und Weise, wie der jährliche Ertrag der Kronüter berechnet werden sollte, hätten sich damals Bedenken erhoben, der Landtag sei fast allgemein der Ansicht gewesen, daß das Land großen Schaden dabei haben, daß der wahre Ertrag nicht ermittelt werden würde, man habe aber nicht auf einer genauen vollständigen Berechnung bestanden, weil, dergleichen sage sich allerdings nicht gern öffentlich, aber da es Noth thue, müsse es doch heraus, weil man glaubte, daß das, was man vereinbarte, nicht von langer Dauer sein könnte, weil die Tage des Großherzogs gezählt zu sein schienen, und daß dann der Zeitpunkt einer neuen Vereinbarung eintreten werde. — Vor diesem Zeitpunkt stehe man nun heute, und da behaupte er mit dem Abg. Böckel, daß das Krongut nach der damaligen Berechnung viel zu niedrig angeschlagen sei, und daß es mehr als 35,000 Thlr. über die 85,000 Thlr. einbringe. Er könne diesen Beweis liefern, und glaube nicht, daß der Herr Finanzminister anders als aus Irrthum, eine niedrigere Summe angegeben habe; einen Irrthum auf seiner Seite werde er aber nur zugestehen, wenn der Krongutsausfluß eine genaue Berechnung darüber vorlege. Bis dahin müsse man aber davon ausgehen, daß Krongut trage mehr ein. Daß dies aber den Landtag berechtigen sollte, an Krongut etwas einzuziehen, werde Niemand einfallen, sondern es frage sich, wie viel müsse zum Krongut hinzugelegt werden, damit die 170,000 Thlr. completirt werden, und da sei er der Meinung, daß nicht sehr viel dazu nöthig sei. Denn, sollten noch Gründe angeführt werden, daß das Krongut wirklich mehr eintrage, so könne er auf die damalige Debatte zurückweisen, wo dies auf jeder Seite herauszulesen sei. Außerdem dürfe er aber auch daran erinnern, daß, als im vorigen Landtag das Fürstenthum Lübeck mit einer höheren Quote beschwert worden sei, man hervorgehoben habe, daß Fürstenthum Lübeck sei besonders dadurch benachtheiligt, daß sein Domainencomplex zu dem Krongut geschlagen, und zu einem unverhältnißmäßig niedrigen Satz angelegt worden sei. Dies wäre der wesentliche Grund der Beschwerde gewesen, und dieselbe sei damals nicht ausgegangen von dem Abgeordneten aus Gutin, der an seiner Seite gesessen habe, sondern von einem Abgeordneten der anderen Seite. Dieser Behauptung sei aber nicht widersprochen worden, weder von

dem Ministertisch, noch von der Versammlung, alles, was erwidert worden sei, habe darin bestanden, daß man gesagt habe: diesen Uebelstand tragen wir alle gemeinsam, auch unsere Domainen sind zu niedrig weggegeben. Er müsse aber noch auf eine andere Erscheinung aufmerksam machen, welche er, der er hier immer lebe, mit eigenen Augen zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, die aber gewiß auch den andern Herren nicht entgangen sein werde, welche doch schon lange hier seien. Man solle hinblicken auf den Hof, wie derselbe bestehe seit vielen Jahren, da werde man keineswegs einen Grund finden können, annehmen zu müssen, daß der Hof, seitdem er eine Civilliste hätte, sich Beschränkungen unterwerfen müsse, welche seiner nicht würdig wären, im Gegentheil, er habe nur gesehen, daß der Aufwand des Hofes sich erweitert habe, und daraus schließen müssen, daß die Dotation nicht zu klein gewesen sei, sondern daß sie eine größere Ausdehnung des Hofes möglich gemacht habe. Darum könne er als Abgeordneter, wenn er darüber befragt werde, nicht anders antworten, als: 85,000 Thlr. an baarem Gelde zu dem Bestande des Krongutes seien mehr als der Hof bedürfe, und er könne daher nicht dafür stimmen, daß der Landtag sage, 85,000 Thlr. im Baaren sei die Baarsumme, welche der Bedarf des Hofes erfordere. — Man habe endlich darauf hingewiesen, daß in anderen Deutschen Ländern noch mehr gefordert werde, und dies habe ihn sehr wehe gethan. Er sei älter als Mancher hier im Landtage, und erinnere sich noch der Zeit, wo der Oldenburger, wenn er in einem andern Lande gesehen habe, wie es da zugegangen, mit Stolz und Freude zu sagen pflegte: in meinem Lande geht es besser, da ist es anders, und damit sei nicht etwa die Staatsverfassung gemeint gewesen, sondern gerade in dem Punkt, auf welchen der Abg. Becker hingedeutet, habe sich Oldenburg wohler befunden als andere Staaten. Er glaube nicht, daß man heute berechtigt sei, diesen Ruhm von sich zu weisen, sondern man könne noch stolz darauf bauen, daß auch in dieser Hinsicht das Verhältniß Oldenburgs besser sei, als das in anderen Staaten. Eine Verletzung sei aber nicht darin zu suchen, wenn der Landtag sage, daß er eine Herabsetzung für erforderlich halte, und zwar erblicke er eine solche für Niemand, denn die Geldfrage werde nicht von dieser Seite aufgefaßt werden können, da sie nur eine Nützlichkeitsfrage sei. Er könne daher dem Antrage des Ausschusses nicht beistimmen.

Staatsrath Krell: Zur Erläuterung der Annahme über die Erträge des Kronguts wolle er bemerken, daß eine specielle Berechnung derselben aufgestellt und dem Ausschusse mitgetheilt worden sei, und daß sich danach die Angabe des Abg. Becker als vollkommen richtig ergebe. Die Berechnung sei so speciell vorgenommen worden, wie es nur irgend möglich gewesen sei.

Berichterst. Klävermann: Von dem Redner, welcher einen Antrag auf eine Verminderung der Dotation gestellt habe, sei den Mitgliedern des Landtags in das Gewissen geschoben worden, daß sie nicht zu dem Zweck erwählt seien,

dergleichen Fragen zu entscheiden. Auf dem früheren Landtage sei diese Frage zur Sprache gekommen, damals habe er zu denen gehört, welche der Ansicht gewesen seien, daß der Landtag, welcher zur Revision gewählt worden, etwas Anderes nicht zu beschließen hätte, als eben die Revision. Der Landtag habe aber anders erkannt, diesem Beschluß habe er sich unterworfen, und wie es scheine, habe auch die Partei sich unterworfen, mit welcher er damals habe stimmen müssen, sonst würden diese Abgeordneten es wohl nicht zulässig gefunden haben, für ihre Personen an den Verhandlungen dieses Landtages noch weiter Theil zu nehmen. Von demselben Redner sei gesagt worden: es fehle im Bericht des Ausschusses die Motivirung des Mehrheitsantrages; er finde dagegen, daß eine Verminderung der Dotation begründet werden müßte, diese vermisse er. Das was 1848 und 1849, wo die Zeiten anders gewesen, vereinbart worden sei, jetzt, 1853, wieder in Frage zu stellen, scheine ihm nicht rathsam, die Rathsamkeit eines solchen Vorschlags müßte wenigstens erst nachgewiesen sein, wenn man auf diese Verminderung eingehen sollte. — Man solle nun in das Auge fassen, wie denn eigentlich 1848 und 1849 die Vereinbarung zu Stande gekommen, und was wirklich vereinbart worden sei. Bekanntlich wären von dem Großherzog sämtliche Domainen und wohl gar theilweise die Ordinairegefälle als Eigenthum angesehen worden, der Landtag dagegen sei der Ansicht gewesen, daß alle Domainen dem Lande gehörten. Bei solchen sich so gegenüberstehenden Ansichten nun wäre es nothwendig gewesen, daß eine Vereinbarung stattfände. Von beiden Seiten habe man geglaubt von seinem Rechte zu opfern, und es wäre wohl nicht zu bezweifeln, daß namentlich auch von Seiten des hochseligen Großherzogs die Ansprüche des Landtags damals als eine Verletzung seiner Eigenthumsrechte empfunden worden seien, daß derselbe geglaubt habe, von seinem Eigenthum aufzugeben, wenn er diese Vereinbarung schloße. Die Vereinbarung sei nun dahin zu Stande gekommen, daß ein Theil der Domainen im Betrage von 85,000 Thlr. als Krongut ausgeschieden, und der andere Theil der 170,000 Thlr. in baarem Gelde gegeben werden solle, und daß über die Frage der baaren 85,000 Thlr. bei jeder Regierungsnachfolge eine neue Verständigung und Vereinbarung stattfinden habe. Es sei nun zwar möglich, daß man auf beiden Seiten wirklich die Hoffnung im Stillen gehegt habe, mit dieser Bestimmung nachher nach der Seite hin, wo man es wünschte, etwas hinauszurücken; es sei dieß aber kaum wahrscheinlich, sondern eher das wahrscheinlich, daß man in dieser Form zur Vereinbarung gekommen sei, um nicht geradezu von der Position abzugehen zu brauchen, welche zuerst in Vorschlag gebracht worden, so daß also nur in der Form mit einem Rückhalt vereinbart sei. Von dem Abg. Wibel sei nun aber gesagt worden, diese Hoffnung auf spätere Verringerung wäre auf der Seite des Landtags allerdings vorhanden gewesen. Diese Hoffnung wolle er nun verwirklichen, und der Abg. Böckel habe zur Begründung seines desfallsigen Antrags unter Anderm hervor, daß das Krongut, welches

nur den Werth von 85,000 Thlr. habe aufbringen sollen, einen bedeutend höhern Ertrag bringe, und man habe die fabelhafte Summe von 35,000 Thlr. nennen hören. Er sei nun in der Lage, in Folge der Mittheilungen des Finanzministeriums, welche dem Ausschusse gemacht seien, sagen zu können, wie hoch der Ertrag sei, und wenn der Abg. Böckel bemerkt habe, diese Mittheilungen würden auf einem Irrthum beruhen, so könne allerdings im Augenblick nicht weiter nachgewiesen werden, daß dieß nicht der Fall sei, indeß werde man sich demnächst aus den Rechnungen der Krongutscasse davon überzeugen können.

(Zuruf des Abg. Wibel: Wenn es zu spät ist!)

Präsident: Er bitte, den Redner nicht zu unterbrechen!

Berichterst. Klävermann (fährt fort): Die Durchschnitts-Erträge von Mai 1849 bis Mai 1853 betragen nach offizieller Mittheilung — und einer offiziellen Mittheilung messe er seinerseits Glauben bei — nach Abzug der Abgaben und Lasten jährlich 89,013 Thlr. Von dieser Summe gehe aber noch etwas ab, weil man noch nicht vollständig die Abgaben und Lasten bestritten habe, und noch nicht genau wisse, was an freilich unbedeutenden Lasten noch abgehen werde, eine wesentliche Aenderung dieser Summe werde aber nach Erklärung des Finanzministeriums nicht zu erwarten sein. Was aber die Frage anlange, ob es überhaupt in Betracht kommen könne, daß das Krongut mehr einbringe, als 85,000 Thlr., so müsse er dieß in Abrede stellen. Das Krongut sei auf Gewinn und Verlust ausgeschieden, und es wäre von dem Redner selbst zugestanden, der höhere Belauf sei dem vereinbarenden Landtage wohl bekannt gewesen. Man habe allerdings wohl gesehen, daß der vereinbarenden Landtag nicht vollständig über alles instruiert gewesen sei, wo er beschloßen habe; denn damals habe es sich weniger um praktische Dinge, als um die Verwirklichung demokratischer Theorien gehandelt. Aber wenn der muthmaßliche höhere Ertrag des Kronguts jenem Landtage bekannt gewesen sei, so habe er auch wissen müssen, daß von einem etwaigen Mehrbetrag die sämtlichen Lasten und Abgaben, welche zu Communalzwecken geleistet würden, abzurechnen seien, und wie hoch sich dieselben etwa belaufen würden. Der Betrag habe also größer sein müssen, da diese 85,000 Thlr. nicht als eine Bruttosumme, sondern zur Nettosumme hätten ausgeschieden werden sollen. Von dem Abg. Wibel, welcher im Anfange seiner Rede antheilnehmend den Minderheitsantrag habe verteidigen wollen, da derselbe vielleicht nicht gewußt hätte, daß dieser Antrag zurückgezogen sei, was er später erfahren haben möge, wäre dann hervorgehoben worden, daß von den 85,000 Thlr. baar die Summe von 13,500 Thlr. jedenfalls würde abgezogen werden können, weil kein volljähriger Erbgroßherzog da sei. Im Berichte der Mehrheit wäre aber schon auseinandergesetzt, aus welchen Gründen es rathsam sei, die Civilliste zu fixiren, daß man, wenn man sagen wolle, man wolle, weil kein volljähriger Erbgroßherzog da sei, jenen Abzug machen, man dann umgekehrt auch zugeben müsse, daß eintretenden Falls wegen



größerer Apanagen mehr zu zahlen sei, denn auch die Pflicht der Zahlung der Apanagen finde sich im §. 12. der Vereinbarung dem Großherzog auferlegt. Was nun die gegenwärtige Lage der Sache anlange, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß von dem Großherzog einmal die Fortdauer der Baarsumme von 85,000 Thlr. gefordert sei. Hätte nun auch der auf die Herabsetzung dieser Summe gerichtete Antrag wirklich Grund, so frage es sich, wenn die Annahme dieses Antrages erfolge, ob man glaube, daß der Großherzog von seiner Forderung, nachdem er sie einmal gestellt, ablassen werde, oder nur ablassen könne? Er bezweifle, daß dieß für wahrscheinlich gehalten werden könne. Wenn derselbe auch wirklich davon ablassen wollte

Abg. Wibel: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung!

Berichterst. Klävemann: Es wäre mir lieb, wenn ich in meiner Rede nicht unterbrochen würde!

Präsident: Meldungen zum Wort sind nicht an eine bestimmte Frist gebunden, ich wünsche aber, daß die Meldung zum Wort nicht in so auffälliger Weise geschehe!

Abg. Klävemann: Nur das wollte ich sagen, daß dieselbe ganz in einer Weise geschehen ist, als wollte mich der geehrte Abgeordnete stören, oder verwirren (in der Rede fortfahrend). Wenn nun der Großherzog auch wirklich davon ablassen wollte, so werde er das nicht einmal können, weil der Verbrauch des Hofes größer sei, als 170,000 Thlr. jährlich. Man solle sich die Verhältnisse ansehen, wie sie seien, und sich fragen, ob diese Hofhaltung mit 170,000 Thlr. bestritten werden könne? Man werde dieß verneinen müssen. Diese Verhältnisse könnten aber nicht sogleich geändert, es könne nicht von dem Personal ohne Weiteres eine große Anzahl entlassen werden. — Wie er in Erfahrung gebracht, betrage der Bedarf der Hofhaltung jährlich vielleicht 220,000 bis 240,000 Thlr. und diese Angabe sei ihm auch wahrscheinlich. Wenn man nun daraus ersehe, daß der Großherzog bei seiner Forderung bleiben müsse, so frage es sich, was geschehen werde, wenn der Landtag dieselbe nicht bewillige? Dann werde man zu dem Remedium greifen, welches in der Vereinbarung gegeben sei, die Staatsregierung werde sich an den Bundestag wenden, und da frage er weiter, ob man denn glaube, daß der Bundestag die Ansprüche des Landtages auf eine Verminderung der Civilliste begründet finden werde? Man solle wohl ins Auge fassen, daß der Großherzog, wenn es auf eine neue Vereinbarung ankomme, mit allen Ansprüchen, welche er früher aufgegeben, wieder auftreten könnte, und was der Bundestag dazu sagen werde, in weiterem Anbetracht, daß wohl alle anderen deutschen Landesfürsten, die unter ähnlichen Verhältnissen über Länder von ähnlichem Umfange herrschten, eine größere Civilliste haben, das werde man sich zu beantworten haben! Es sei dann noch von der politischen Seite dieser Frage die Rede gewesen, und von dem Abg. Wibel bestritten worden, daß es politisch sei, der Forderung des Staatsministeriums nachzugeben; er finde aber gerade das Gegentheil, wenn er erwäge, daß Se. Königliche

Hoheit der Großherzog sich sehr gekränkt fühlen müsse, dadurch, daß, nachdem vom hochseligen Großherzog auf so viele Rechte schon Verzicht geleistet worden, nun noch weiter ge-griffen werden solle, in der Veränderung dessen, was ihm als Ersatz der aufgegebenen Rechte zugesprochen sei. Es liege in der Natur der Sache, daß dieß dem Landtage nicht wohl aufgenommen werden würde, und er überlasse es der Beurtheilung eines Jeden, welchen Einfluß und welche Wirkungen dieß auf das bestehende gute Verhältniß zwischen Fürst und Volk haben werde.

Abg. Wibel: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß wenn auch nicht nach geschriebenen Bestimmungen, doch nach der allgemeinen constitutionellen Praxis die Person des Großherzogs nicht in die Debatte zu ziehen sei. Der Vordredner habe gezeigt, daß er seinen Zwischenruf verstanden, denn er habe später nur von dem Staatsministerium gesprochen.

Präsident: Der Berichterstatter habe auch nachdem der Abg. Wibel sich zum Wort gemeldet, abermals von dem Großherzog gesprochen, was er aber in dem vorliegenden Falle durchaus nicht für inconstitutionell halten könne.

Der Antrag des Abg. Böckel kommt hierauf zuerst zur Abstimmung und wird mit 34 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten gegen denselben die Abgg.:

Schmedes, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf, v. Wedderkop, Zedelius mit der Motivirung: insbesondere auch aus dem Grunde, weil er den Gesichtspunkt als handele es sich bei der in Frage stehenden Vereinbarung um eine Belastung des Landes, für gänzlich falsch halte; Alfs, Barleben, Becker, v. Berg, Böker, Bothe, Bulling, Crone, Driver, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Folte, Frank, Fuhrken, Goose, Janßen, Kindt, Klävemann, Lehmkühl, v. Lühow, Morell, Nieberding, Noell, Pancraz, Rösener, Räder.

Für denselben die Abgg.:

Willers, Wibel, Abels, Böckel, Lübbers, Luerßen, Mölling.

Beurlaubt waren die Abgg.:

Bargmann, und v. Münster. Den Saal hatten verlassen: die Abgg.: Hardt, Kasten.

Dann wird der Antrag der Mehrheit zur Abstimmung gestellt, und derselbe mit 33 gegen 8 Stimmen angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgg.:

v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Becker, v. Berg, Böker, Bothe, Bulling, Crone, Driver, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Folte, Frank, Fuhrken, Goose, Janßen, Kindt, Klävemann, Lehmkühl, v. Lühow, Morell, Nieberding, Noell, Pancraz, Rösener, Räder, Schmedes, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Wibel, Willers, Abels, Alfs, Böckel, Lübbers, Luerßen, Mölling.



Beurlaubt waren die Abgg.:

Bargmann, v. Münster. Den Saal hatten verlassen die Abgg.: Hardt, Kasten.

Damit ist der Gegenstand erledigt, und man kommt zur Berathung des Berichts des Staatsguts-Ausschusses, betr. die Bedeichung des Seefeld-Stollhammer Außengrodens. Der Ausschuss hat hier die Anträge gestellt: 1) der Landtag ertheile seine Zustimmung, daß aus den vorhandenen und einkommenden Ablösungscapitalien und Kaufgeldern für veräußertes Staatsgut zur Bedeichung des Seefeld-Stollhammer Außengrodens eine Summe von 128,000 Thlrn. verwendet werde; 2) der Landtag beschliesse: a) der Landtag erklärt sich mit der Ausführung des Projectes der Landfestmachung der Oberahnischen Felder in der Richtung vom Seefelder Groden nach dem großen Felde seinerseits im Allgemeinen einverstanden; b) die Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, zum Zweck baldiger Ausführung des Projectes der Landfestmachung der Oberahnischen Felder in der Richtung vom Seefelder Groden nach dem großen Felde die noch erforderlichen Verhandlungen baldigst stattfinden zu lassen, und wo möglich schon beim nächsten Zusammentreten des Landtags demselben Alles vollständig vorbereitet zur weiteren Genehmigung vorzulegen; c) der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß gleichzeitig mit den Bedeichungsarbeiten vom Seefelder Groden aus in der Durchschlaglinie — und als Anfang des Durchschlags, wenn derselbe demnächst zur Ausführung kommt — ein Werk angelegt werde, gebaut nach den verschiedenen für den Durchschlag in Frage gekommenen Constructionen, soweit sie noch für zweckmäßig gehalten werden, zum Zweck des Schutzes der neuen Bedeichung und der Förderung des Anwachses; der Landtag ist der Ansicht, daß das Werk in einer Länge von 5000 Fuß anzulegen sei, und bewilligt zu dieser Anlage eine Summe von 10,000 Thlrn. aus der Landescasse.

Abg. Fuhrken: Mit der Sache und Derlichkeit etwas genauer bekannt, als er es von dem größern Theil der Versammlung voraussetzen könne, glaube er einigermaßen berufen zu sein, die Vorlage der Regierung zu empfehlen. Die Bedeichung empfehle sich von selbst aus staatsökonomischen Gründen, der Kostenbetrag sei nur eine Auslage, welche in wenigen Jahren mit reichlichen Zinsen wieder zu Haus kommen werde. Der Durchschlag sei allerdings einigermaßen ungewiß, wie dieß bei den meisten Wasserbauten der Fall sei, und doch halte er ihn für eine gute Speculation. Die Zahde berge nämlich, abgesehen von dem Verkehr, große Schätze Landes; diesen Schutz zu geben, scheine ihm möglich, wenn das Geschick mit dem Glücke sich einigermaßen vereinige, und dieser Zweck solle durch die Anlegung des Durchschlags erreicht werden. Er glaube, daß dieses Project einen guten Erfolg haben, und daß dieser Erfolg dann gewiß von großer Bedeutung sein werde. In jedem Falle würden die Kosten, die man an den Versuch wende, nicht ganz weggeworfen, weil dadurch der neue Deich sicher gestellt würde, deshalb seien also die Kosten für den Durchschlag zu empfehlen.

Berichterst. Klävernann: Von Sachverständigen, deren Gutachten der Ausschuss darüber eingeholt habe, ob das im Antrag 2c. beantragte Werk von 5000 Fuß Länge, auf die spätere Ausführung des Durchschlags einen nachtheiligen Einfluß haben könne, sei dieß verneint worden, dagegen seien einige Besorgnisse dessenungeachtet nicht geschwunden, wegen der Ungewißheit bei Wasserbauten. Diese Bedenken hätten den Ausschuss veranlaßt, hier eine andere Fassung jetzt zu beantragen, nämlich dahin, daß, wenn z. B. die Verhandlungen mit dem Deichbände zu einem baldigen günstigen Resultate führten, oder auch technische Rücksichten solches wünschenswerth machten, schon in diesem Sommer mit der wirklichen Durchschlagung bis an die Oberahnischen Felder verfahren werden könne. Es beantrage derselbe daher: „Zum Antrage unter 2c. am Schlusse ist statt der Worte: „der Landtag ist der Ansicht —“ bis „— aus der Landescasse“ folgenden Satz aufzunehmen: der Landtag genehmigt, daß auch ferner auf die Landfestmachung der oberahnischen Felder unmittelbar abzielende Arbeiten in diesem Jahre noch vorgenommen werden, je nachdem es die Lage der Sache erfordert oder zuläßt; zur Verwendung auf die Ausführung des Uferwerks, beziehentlich Fortführung der Durchschlag-Arbeiten wird eine Summe von im Ganzen bis zu 15,000 Thlr. aus der Landescasse bewilligt.“ — Diese Summe sei nämlich nothwendig, weil sonst Beschränkungen in den Arbeiten eintreten müssen, die möglicherweise nachtheilig werden würden.

Abg. Bibel: Nur die großen Geldopfer seien wirklich erforderlich, welche dem Lande einen dauernden Nutzen brächten, deshalb freue er sich, von dem vorigen Gegenstand auf den vorliegenden überzugehen, wo die zu bringenden Geldopfer mit dem zu erzielenden Nutzen in Verhältniß ständen. Der Gedanke, die Oberahnischen Felder mit dem Festlande zu verbinden, habe gewiß Jedem schon lange vor Augen geschwebt, welcher sich für das Wohl des Landes erwärmt habe, und deshalb müsse man den Versuch machen, und dem Landtage daran gelegen sein, der Regierung nicht hinderlich zu sein, sondern ihre Pläne zu fördern. Er, der er selbst gesehen, wie die anstürmende Fluth dem Lande soviel Schaden stiftete, habe stets den Wunsch gehegt, daß dies Unternehmen angegriffen werde, und habe daher alle Ursache, dem Antrage des Ausschusses, welcher der Regierung freie Hand lassen wolle, beizustimmen.

Abg. Straßerjan II.: Die Durchschlagung und Landfestmachung der Oberahnischen Felder, halte er für das zweckmäßigste Unternehmen, welches man anfangen könne, und für ungefährlich; die einzige Gefahr sehe er nur darin, daß dieselbe im Anfange nicht kräftig genug in Angriff genommen werde, und diese Gefahr werde dadurch vermieden, daß nach dem Antrage des Ausschusses statt 11,000 Thlr., der Regierung 15,000 Thlr. zur Verfügung gestellt werden sollten.

Abg. v. Berg: Bei den Verhandlungen über die Oldorfer Hasenanlage habe der Ausschuss nachgewiesen, daß nur die damals beantragten 18,000 Thlr. aus Staatsmit-



teln entnommen werden könnten, ohne daß man nöthig habe, zu außerordentlichen Finanzmaßregeln zu schreiten, im Uebrigen würden aber alle außerordentlichen Ausgaben durch Anleihen zu decken sein. — Mit dem Beschlusse nun, daß zu dem in Frage stehenden so wünschenswerthen Werke, die Summe von 15,000 Thln. verwendet werden könne, sei nun noch nicht genügt, sondern es dürfe auch der Beschluß hinzuzufügen sein, daß, wie bei der Plöner Chaussee, die Staatsregierung autorisirt werde, bis zum Belauf der 15,000 Thlr. die nöthigen Mittel durch eine Anleihe zusammen zu bringen. Denn wenn in diesem Jahre noch etwas geschehen solle, so müsse dies bald geschehen, sonst seien die Materialien nicht mehr herbei zu schaffen. Der Zweck des Landtages werde nicht erreicht, wenn nicht bald angefangen und mit Sicherheit auf die nöthigen Mittel gerechnet werden könne. Er möchte daher den Zusatz beantragen: daß die Staatsregierung ermächtigt werde, bis zum Belaufe von 15,000 Thln., durch eine Anleihe die Mittel herbeizuschaffen.

Berichterst. Kläve mann: Der neue Ausschufsantrag habe diesen Zusatz anfänglich gehabt, der Ausschuf habe ihn aber für überflüssig gehalten, weil es sich von selbst verstehe, daß, wenn der Landtag die Summe einmal bewillige, er auch die Deckung dafür schaffen müsse. Da aber von dem Staatsministerium Werkh darauf gelegt werde, so könne er im Namen des Ausschusses beantragen, daß der Zusatz hinter dem Worte des Schluffsatzes des Antrages unter 2c. „bewilligt“ — „welche Ausgaben im Fall des Deficits nöthigenfalls durch Anleihe zu decken sind?“ — wiederhergestellt werde.

Abg. Schmedes: Er halte es für bedenklich, sofort darauf einzugehen, daß eine Anleihe gemacht werde, es sei ja möglich, daß noch andere Deckungsmittel vorhanden seien, es lasse sich dies im Augenblick nicht übersehen, und deshalb möchte er den Wunsch aussprechen, daß der letzte Zusatz an den Finanzausschuf gehe und von diesem geprüft werde. Bei der Oldorfer Hafenanlage sei eine solche Anleihe allerdings bewilligt worden, aber damals sei die Sache eilig gewesen.

Abg. Strackerjan II.: Der Ansicht, daß, wenn der Landtag eine Ausgabe bewillige, er auch demnächst im Budget die Mittel dazu zur Verfügung stellen müsse, sei er allerdings, er halte es aber nicht für wünschenswerth, für jede einzelne Ausgabe eine spezielle Anleihe zu bewilligen, sondern für richtiger, diesen Posten demnächst im Budget aufzunehmen, wo sich denn auch herausstellen werde, wie die Summe von 15,000 Thlr. aufzubringen sei. Er trage daher darauf an, daß dieser letzte Zusatz getrennt von dem übrigen Antrage zur Abstimmung komme.

Abg. Wibel: Wenn der Abg. Schmedes glaube, die Sache sei hier nicht eilig, so irre er, der Bau sei wohl eilig, aber nicht eilig die Anschaffung der Geldmittel. Er stimme mit dem Abg. Strackerjan überein, daß nicht für jede Ausgabe sofort eine Anleihe zu bewilligen sei, die Staatscasse werde wohl nicht so leer sein, daß man ihr die zum Anfang nöthigen Mittel einstweilen nicht entnehmen könnte, in der Voraussetzung, daß am Schluß der Berathungen des

Landtags, die erforderlichen Mittel doch angewiesen werden müßten.

Berichterst. Kläve mann: Dieß hieße die Sache verzögern. Wenn in diesem Jahre noch angefangen werden solle, sei es die höchste Zeit und wenn die Sache nicht bald angegriffen werde, würden die ganzen Deicharbeiten darunter leiden. Soviel sei gewiß, daß die gewöhnlichen Einkünfte der Staatscasse die nöthigen Mittel nicht deckten, daß also Anleihen gemacht werden müßten, also solle man alle Schwierigkeiten, die sich entgegenstellen könnten, aus dem Wege räumen und die Bewilligung der Anleihe doch unbedenklich in Aussicht stellen.

Abg. Schmedes: Er habe nicht gegen die Eile des Baues gesprochen, sondern nur hervorgehoben, daß er nicht einsehe, warum der Landtag jetzt gleich eine Anleihe bewilligen solle, und er sei daher mit dem Abg. Strackerjan ganz einverstanden. Daß es so unzweifelhaft sei, daß eine Anleihe gemacht werden müsse, wie der Abg. Kläve mann meine, glaube er noch nicht, es gebe noch andere Deckungsmittel, als daß man Geld leihe, dies werde sich finden. Wenn der Landtag beschliesse, daß mit dem Werke angefangen werden solle, so würden wohl soviel Mittel, um anzufangen, in der Staatscasse vorhanden sein, und dann werde später der Landtag beschließen, auf welche Weise das noch Fehlende herbeizuschaffen sei.

Abg. Küder: Bei Gelegenheit der Oldorfer Hafenanlage, von deren Zweckmäßigkeit er durchaus nicht durchdrungen gewesen sei, habe er sich erlaubt den Landtag aufzufordern, mit Vorsicht zu Werke zu gehen, bei der gegenwärtigen Angelegenheit, von deren Zweckmäßigkeit er viel mehr überzeugt sei, halte er es auch für nothwendig, zur Vorsicht zu mahnen. Er könne sich nur mit dem Abg. Strackerjan dahin einverstanden erklären, daß man den letzten Satz nicht annehmen solle, sondern dem Landtage es beim Budget überlassen, wie die Deckungsmittel zu schaffen seien. Wenn man für jede einzelne Forderung gleich die Mittel aus Anleihen bewillige, so nehme man an, daß das Defizit, welches die Staatsregierung hingestellt habe, im Budget ohne Weiteres angenommen werde. Dieß müsse sich aber erst finden.

Abg. Böckel: Der Antrag sei nach seiner Ansicht in der letzten Fassung unklar. Solle das Defizit eine Frage im Staatshaushalt sein, so wäre es ein merkwürdiges Verfahren, wenn der Landtag hier bei einem unerheblichen Punkte so nebenbei beschließen wollte, daß das Defizit durch eine Anleihe zu decken sei. Man solle nun annehmen, es stelle sich wirklich das Defizit heraus, und der Landtag beschlosse, dasselbe durch Ausgaben von Papiergeld zu decken, so würde für diesen kleinen Posten dann außerdem eine kleine Anleihe zu machen sein.

Berichterst. Kläve mann: Ihm sei es zweifelhaft, ob man an den Anfang des Werkes denken könne, wenn der Nachsatz des Antrages nicht beschlossen werde, nachdem von dem Ministerium darauf gedrungen sei, es wolle eine Garantie dafür haben, daß, wenn ein Defizit da sei, die Deckungs-

mittel beschafft werden sollen. Weiter bezwecke der Zusatz nichts, als daß von dem Landtage die Garantie wegen Genehmigung zu einer Anleihe, falls keine andern Deckungsmittel vorhanden seien, gegeben werde. Wenn nachher von dem Finanzausschuß andere Deckungsmittel vorgeschlagen würden, so könne man diese dann immer noch wählen.

Bei der nun folgenden Abstimmung werden die Anträge Nr. 1., 2a., 2b., 2c. in der von dem Ausschuß amendirten Fassung angenommen, der von dem Ausschuß beantragte Zusatz: „welche Ausgaben im Fall des Defizits nöthigenfalls durch Anleihe zu decken sind“ — aber abgelehnt.

Es kommt nun der dritte Gegenstand der Tagesordnung, der Klävemannsche Antrag, betreffend das an die Staatsregierung zu richtende Ersuchen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Bestrafung etwaiger Beschädigungen des electromagnetischen Telegraphen u. zur Verhandlung. Dieser Antrag lautet: „Die hohe Staatsregierung wird ersucht, zum Zweck möglicher Sicherstellung des zwischen Brake, Elsfleth und Begeßack anzulegenden electromagnetischen Telegraphen einen Entwurf zu einem Gesetze wegen Bestrafung etwaiger Beschädigung solcher Anlagen ausarbeiten zu lassen, und diesen Entwurf dem Landtage noch während der gegenwärtigen Diät zur Genehmigung vorzulegen.“

Abg. Klävemann: Es sei bekannt, daß der optische Telegraph auf der Linie zwischen von Bremerhafen über Brake nach Bremen, die Concurrnz mit dem neuangelegten electromagnetischen Telegraph zwischen Bremen und Bremerhafen nicht habe aushalten können, der optische Telegraph von Brake nach Bremerhafen sei aber noch einige Zeit unterhalten worden, indem man von Brake nach Bremerhafen optisch und von Bremerhafen nach Bremen electricisch telegraphirt habe. In Folge des Verkaufs einiger Baulichkeiten, seien aber nachher Schwierigkeiten entstanden, man habe daran denken müssen, eine andere Verbindung herzustellen, und so habe sich in Brake und Elsfleth eine Gesellschaft gebildet, um einen electricischen Telegraphen nach Begeßack anzulegen zum Anschluß nach Bremen, wie nach Bremerhafen. Die Bremer Gesellschaft, welche jetzt dort keine Station habe, wolle in Begeßack ein Bureau errichten, und bedürfe dazu, um Pfähle einzugraben und die Drähte zu leiten, auf $\frac{3}{4}$ Stunde Hannoverschen Gebietes, allerdings noch der Genehmigung der Hannoverschen Regierung, es stehe aber die Ertheilung derselben nicht in Zweifel, da sie auch immer erfolgt sei. Sobald aber diese Genehmigung ertheilt sei, werde die Sache sofort in Angriff genommen werden, und noch diesen Sommer zu Stande kommen können. Da sei es denn nothwendig, daß diesem Unternehmen ein gesetzlicher Schutz gegeben werde, das Gesetz gegen Beschädigung fremden Eigenthums reiche da nicht aus, und passe nicht; in allen Ländern, in denen man electricische Telegraphen angelegt habe, sei man, weil diese eines besondern Schutzes bedürften, mit solchen Gesetzen vorgegangen; bis zum nächsten Landtage könne mit diesem Gesetze nicht gewartet werden, eine Vereinigung darüber zwischen Landtag und Staatsregierung sei aber wünschenswerth, damit

die Staatsregierung nicht nach Art. 137. des Staatsgrundgesetzes zu verfahren brauche; mit der Publication des Gesetzes könne dagegen gewartet werden, bis der Bau in Angriff genommen würde, und deshalb empfehle er diesem Antrage beizustimmen.

Der Antrag des Abg. Klävemann erhält die Genehmigung der Versammlung. — Man geht zum Aten Gegenstand der Tagesordnung: der Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht, betr. die Regulative der Geschäftskosten über. Es kommt zunächst der Pancrathsche Antrag: — „der Landtag wolle beschließen: daß in den Fällen, wo zu einer Position des Budgets und Regulativs verschiedene Anträge vorliegen, Anträge der Staatsregierung und davon abweichende Anträge des Ausschusses, zuvor die Anträge des Ausschusses vor den Anträgen der Staatsregierung, also vor der Position im Budget, wie diese die Regierung vorschlage, zur Abstimmung kommen möchten, daß aber bei den Ausschußanträgen, falls mehrere zu derselben Position vorliegen, in der Weise verfahren werde, wie von dem Abg. Rüder beantragt worden ist, daß nämlich die höhere Summe zuerst zur Abstimmung gebracht, und dann zur geringeren Summe herabgestiegen, daß mithin der in der Geschäftsordnung aufgestellte Grundsatz verlassen werde, — zur abermaligen Abstimmung, da sich in der vorigen Sitzung Stimmgleichheit bei der Abstimmung ergeben hatte. — Der Antrag wird abgelehnt, und es bleibt daher bei der Regel der Geschäftsordnung.

Die Anträge Nr. 37. u. 38. des Ausschusses werden angenommen.

Abg. v. Berg zu den Anträgen 39. u. 40. des Ausschusses. Der Ausschuß habe die Genehmigung der für die Oberschulbehörde geforderten 500 Thlr. abgelehnt und statt dessen für das Consistorium einen Geschäftskostenaufwand von 325 Thlrn. aufgenommen, welcher in der Anlage B. zu 390 Thlr. berechnet gewesen wäre. Da die Oberschulbehörde aber jeden Augenblick in das Leben gerufen werden könne, und dieß auch beabsichtigt werde, so scheine es ihm richtiger, daß man für diese eine Summe in Aussicht nehme, als für das Consistorium, welches nicht lange mehr bestehen werde. Der Anschlag für das Consistorium sei auf 390 Thlr. gerichtet gewesen, weil man aber davon ausgegangen wäre, daß die Oberschulbehörde in einem weiteren Kreise wirksam werden würde, so habe man für diese 500 Thlr. beansprucht, und er glaube, daß der Anschlag richtig sei. Er mache darauf aufmerksam, daß die Anlage B. mit vieler Sachkenntniß ausgearbeitet sei, daß der Ausschuß die Anschläge derselben selbst vielfach zu niedrig gefunden habe, und darum möchte er auch dem von der Regierung gestellten Antrag, für die Oberschulbehörde 500 Thlr. in das Regulativ aufzunehmen, das Wort reden.

Abg. Böckel: Dem müsse er vollständig beistimmen, und die Mitglieder des Landtags ersuchen, wo sie in der Lage seien, etwas von der neuen Organisation in naher Aussicht zu haben, diese Kosten für die Oberschulbehörde in das Re-



gulativ aufzunehmen, und nicht das Land dadurch in Trauer zu versetzen, daß noch Geschäftskosten für das Consistorium aufgenommen würden. Die Einrichtung einer neuen Oberschulbehörde sei so sehr der allgemeine Wunsch des Landes, daß man gegen denselben handeln würde, wenn man nach dem Willen des Ausschusses verführe.

Berichterst. v. Finckh: Der Ausschuß werde sich nicht gerade widersetzen, wenn der Landtag beschließen wolle, den Satz von 500 Thln. für die Oberschulbehörde aufzunehmen. — er habe dieß aber nicht vorschlagen können, um das angenommene und consequent befolgte Prinzip zu wahren, sich bei dem Regulative an das Bestehende zu halten, und die Zukunft Gott zu überlassen. Die Oberschulbehörde bestehe aber noch nicht, und deshalb gehöre sie nur in das Budget. Das Consistorium bestehe aber noch, und deshalb habe der Ausschuß dasselbe nicht weglassen dürfen, und da habe er ihm zwar den höchsten bisherigen Jahresbedarf zugetheilt, aber nichts hinzugesetzt, weil er ihm eine längere Zukunft nicht geben zu können glaube.

Die Anträge Nr. 39. und 40. des Ausschusses erhalten die Genehmigung der Versammlung.

Zu Antrag Nr. 41. bemerkt Abg. Mölling, daß es ihm gerathener erscheine, und er deshalb beantragen möchte, die Anträge Nr. 41., 42., 43. und 44., welche das Gymnasium zu Oldenburg, die Schule zu Zeven, das Gymnasium zu Wechsa und das Schullehrer-Seminar betreffen, zusammen zur Berathung zu stellen, wie dieß in der letzten Sitzung mit den Landgerichten geschehen sei, da diese Anstalten noch in näherem Zusammenhang stünden. Er glaube, daß, wenn diejenigen Abgeordneten sich da aussprächen, welche gerade Localkenntnisse von den einzelnen Schulanstalten hätten, daß dann leichter ermittelt werden könne, wie eine den Verhältnissen entsprechende Normirung der Geschäftskosten bei jeder einzelnen Schule stattfinden könne, und daß man durch eine solche gemeinschaftliche Berathung eine leichtere Uebersicht gewinnen werde.

Dem Wunsche des Abg. Mölling gemäß, werden die oben genannten Anträge zusammen zur Berathung gestellt.

Abg. Mölling: Wesentlich könne er nur für die Schule zu Zeven sprechen.

Der Ausschuß habe die Geschäftskosten für die Schule zu Zeven nach dem Durchschnittsbetrag derselben in den Jahren 1819 — 52 festgestellt, und dann noch eine Kleinigkeit hinzusetzt. Er müsse bemerken, daß hier offenbar einige factische Unrichtigkeiten stattfänden, welche sich dadurch erklären ließen, daß der Ausschuß mit den speziellen Verhältnissen der Schule nicht bekannt sei. Wenn von einem Durchschnittsbetrage die Rede sein solle, so müßten die Ausgaben von jedem Jahre, welches zum Durchschnitt genommen würde, alle dazugehört sein, dieß sei aber nicht der Fall. Hier sei z. B. zuerst die Bibliothek angenommen mit 50 Thlr. Gold; so viel er wisse, seien für dieselbe bestimmte Revenuen festgestellt, die Summe dafür sei also feststehend, also keine durchschnittliche; dann kämen die Schulprogramme mit 30 Thlr.;

diese hätten allerdings bei der Schule zu Zeven existirt, wären aber früher von den Abiturienten bezahlt worden, und zu Beseitigung dieses Uebelstandes sei erst jetzt angeordnet worden, daß diese Kosten aus der Schulkasse bezahlt werden sollten; ferner ständen da der physikalische Apparat mit 40 Thlr. Gold, aber auch diese 40 Thlr. hätten erst später sich so gestellt; dann 62 Thlr. für Feuerung. Hier wisse er bestimmt, daß diese Feuerung nicht aus der Schulkasse früher bestritten worden sei, sondern es habe in Zeven der Uebelstand obgewaltet, daß die Lehrer für Heizung ihrer Klassen selbst hätten sorgen müssen; um diesen Uebelstand zu beseitigen, hätte das Consistorium verfügt, daß die Feuerungskosten aus der Schulkasse zu entnehmen seien, und die Kinder säßen wenigstens etwas wärmer. Dann folge der Schulprovisor mit $4\frac{1}{2}$ Thlr., der Schulwärter mit 45 Thlr. Gold, auch hier wisse er, daß die Summe von 45 Thln. erst vor $1\frac{1}{2}$ oder zwei Jahren ausgeworfen sei, dann kleine Ausgaben 30 Thlr., die möchten da gewesen sein. Man sehe aber aus allem dem, daß ein Durchschnittsertrag der Jahre 1819 — 52 nicht angenommen werden könne. Die Staatsregierung sei nun davon ausgegangen, daß die letzte Verausgabung 272 Thlr. 16 Gr. betragen, und habe so viel zugelegt, daß jetzt 350 Thlr. an Geschäftskosten verlangt würden, der Ausschuß bewillige dagegen nur 300 Thlr. Er könne unmöglich glauben, daß die Geschäftskosten für diese Schulanstalt so karg zugemessen seien, wie es von dem Ausschuß, aber auch von der Staatsregierung geschehen sei, und er habe die einzelnen Sätze für das Gymnasium zu Oldenburg mit denen der Schule zu Zeven deshalb verglichen. Die Schule zu Oldenburg sei mit 839 Thln. 45 gr. veranschlagt, und er finde dabei folgende Sätze: Für Schulprogramme in Oldenburg 50 Thlr., in Zeven dagegen nur 30 Thlr. Dafür sehe er keinen Grund, die Druckkosten würden an beiden Orten dieselben sein, und die Erlassung der Programme eben so oft geschehen müssen. Dann sei der physikalische Apparat in Oldenburg mit 67 Thlr. 36 gr., in Zeven dagegen mit 40 Thlr. angesetzt. Er wisse aus den Klagen des jetzigen Lehrers der Mathematik, wie gering derselbe diesen Zuschuß von 40 Thln. erachte, und wie er dringend wünsche, daß eine Erhöhung dieser Summe geschehen möge, und in dieser Beziehung glaube er, daß die Schule zu Zeven mit der zu Oldenburg in gleichem Verhältniß stehe. In Oldenburg seien dann allerdings für die Schulbibliothek nur 28 Thlr., in Zeven dagegen 50 Thlr. ausgesetzt. Wenn irgend ein Bedürfniß bei der Schule zu Oldenburg dafür da wäre, würde er auch für diese Summe für Oldenburg stimmen, er glaube aber, daß ein bedeutender Unterschied darin liege, daß in Zeven keine andere bibliothekarische Anstalt, in Oldenburg dagegen die Staatsbibliothek sei. Ferner seien in Oldenburg 22 Thlr. für Musikalien ausgesetzt, in Zeven dagegen nichts. Zeven sei auch ein musikalischer Ort, die Jugend beschäftige sich auch dort gern mit Musik, wenn man also für Oldenburg etwas thue, so habe die Schule zu Zeven ein gleiches Recht. Dann kämen bei der Oldenburger Schule 40 Thlr. für Ferienlectionen, für



Zeher nichts. So viel er wisse, müßten die Lehrer in Zeher die Ferienlectionen gratis geben, der frühere Lehrer an dieser Schule, der Abg. Böckel, werde dies bestätigen können, und die Lehrer hätten oft darüber geklagt, daß sie dies gratis thun müßten. Wenn nun in Oldenburg eine bestimmte Summe ausgeworfen sei, so müsse man den Lehrern in Zeher eine Vergütung dafür geben. Dann komme bei Oldenburg Zeichenapparate 28 Thlr., bei Zeher nichts. Dieser Zeichenunterricht sei auch für die Schule zu Zeher ein dringendes Bedürfnis, und er müsse dabei besonders hervorheben, wie in Aussicht stehe, daß die Schule zu Zeher zu einem Gesamtgymnasium erweitert werde, welches nicht allein gelehrte Bildung, sondern auch Realwissenschaften umfassen solle, und bei einer solchen Anstalt müsse nothwendig auf den Zeichenunterricht Rücksicht genommen werden; das Bedürfnis darnach sei aber auch jetzt schon vorhanden. Weiter finde er für Oldenburg 90 Thlr. für die Turnanstalt ausgeworfen, für Zeher nichts. So viel er wisse sei in Zeher auch eine Turnanstalt, das Stundengeld für den Turnunterricht werde aber von den Aeltern bezahlt. Werde nun die Turnanstalt zu Oldenburg als eine Staatsanstalt betrachtet, so müsse jedenfalls für Zeher auch eine bestimmte Quote ausgekehrt werden. Für Zinte bei der Oldenburger Schule 10 Thlr., für Zeher nichts, in Zeher müßten die Schüler ihre Zinte selbst bezahlen, doch der Gegenstand sei unbedeutend. Dann komme die Feuerung für Oldenburg mit 100 Thlrn., für Zeher mit 62 Thlrn. Damit werde man in Zeher nicht auskommen, man habe erst einen Versuch vor sich, dieser habe 56 Thlr. bereits gekostet, und unter 70 Thlr. werde die Feuerung nicht zu bestreiten sein. Dann seien aufgeführt für Oldenburg: zur Disposition des Rectors 28 Thlr., Firum des adv. piar. causarum 40 Thlr., Schulprovisor 71 Thlr. (in Zeher 4 Thlr. 36 gr.), Baukosten und Abgaben 200 Thlr., für Zeher nichts. — Dem Ministerium sei bekannt, daß die Stadt Zeher die Baukosten für die Schule gegenwärtig selbst trage, es habe aber dieselbe diese Pflicht nicht schriftlich anerkannt, es existire keine Verpflichtung dafür, factisch trage sie aber diese Kosten. Er halte nun dafür, daß, wenn eine Schule Staatsanstalt sei, der Staat auch diese Kosten zu übernehmen habe, er halte dies für um so billiger, als die Gemeinde Zeher mit einer großen Last von Communalabgaben, welche immer mehr zunehme, beschwert sei. — Sonstige Ausgaben seien bei Oldenburg mit 20 Thlrn., bei Zeher mit 30 Thlrn. angekehrt; diese 10 Thlr., welche Zeher mehr habe, wolle er gern streichen, wenn der Landtag das Uebrige bewillige. — Er glaube überhaupt nicht, daß man bei solchen Anstalten sparen wolle und solle. Man könne aber gewiß nicht in Abrede stellen, daß der Kreis Zeher eine der Seelen in der Oldenburgischen Krone sei, nach seiner Lage zwischen dem Meer und der Zahde, nach der Fruchtbarkeit seines Bodens, nach der Schwere der Steuerlast, die er für die Staatskasse ausbringe; man wisse, daß die Einverleibung des Kreises Zeher diesem Landestheil bisher wenig Segen gebracht habe, er wolle darüber Niemand einen Vorwurf machen, aber er hoffe, daß bald ein

Anfang gemacht werde, die Hoffnungen, welche der Kreis Zeher gehegt, zur Gewißheit werden zu lassen. Die Wichtigkeit der Zeher'schen Schule werde aber Niemand verkennen. Diese Anstalt sei eine fürstliche Stiftung aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts, die hohe fürstliche Stifterin habe die Absicht gehabt, eine große schöne Anstalt zu errichten, sie habe die Schule durch Verpfändung der Landesdomainen gesichert, sie sei aber während der Ausbildung des begonnenen Werkes gestorben, und ihre Nachfolger hätten nicht in ihrem Geiste fortgearbeitet. Man wisse aber, daß die Schule dennoch alle Kämpfe bestanden, daß sie Männer gebildet habe, welche sich nicht bloß oldenburgischen, sondern europäischen Ruf errungen hätten. — Die Stiftung sei aber verbrostet, und demnach müsse man auch dieser Schule dasselbe Recht, dieselbe Billigkeit widerfahren lassen, wie den übrigen Schulen. — Er könne hier allerdings nicht für Oldenburg sprechen, er würde aber denselben Grundsatz practisch zu machen suchen, für das Gymnasium zu Oldenburg, für das zu Bechta, und für das Seminar, wenn die nöthigen Aufklärungen vertheilt würden, müsse aber der Versammlung dringend an das Herz legen, diesen geringen Satz für Zeher zu erhöhen, damit bei der sicheren Erweiterung der dortigen Schule einigermaßen die Bedürfnisse derselben befriedigt werden könnten, und weise er noch darauf hin, daß, wenn diese Erhöhung in das Regulativ nicht aufgenommen würde, es nachher schwer halten werde, die nöthigen Mittel zu erhalten. Nachdem er nun einen Ueberschlag gemacht habe, stelle er den Antrag: „statt der von dem Ausschuss beantragten 300 Thlr. — 650 Thlr. zu bewilligen.“ Unter diesen 650 Thlrn. habe er die Baukosten mit 200 Thlrn. berechnet, weil im Ganzen die Räumlichkeiten in Zeher eben so groß seien, als in Oldenburg. Für den Fall aber, daß die Versammlung auf Grund des Bestandes der Baukosten Bedenken tragen sollte, diesem Antrage zuzustimmen, stelle er den eventuellen Antrag: daß doch 500 Thlr. bewilligt würden. Unter diesen 500 Thlrn. sei das Bedürfnis eines Gymnasiums, wie des Zeher'schen, nicht zu bestreiten. Durch die Bewilligung sei die Verausgabung noch nicht geschehen. Er glaube aber, daß das Gedeihen dieses Instituts dadurch gefördert werde, daß man diesem früher viel zu sehr verkannten und vernachlässigten Institut unter die Arme greife.

Abg. Driver: Auch für das Gymnasium zu Bechta möchte er dasselbe in Anspruch nehmen wie der Vorredner. Auch für dieses seien die Kosten im Etat zu niedrig veranschlagt, im Vergleich zu Oldenburg und Zeher. Es befinde sich bei dem Etat für das Gymnasium zu Bechta keine Position für Schulprogramme, keine für Feuerung, welche jährlich 70 Thlr. betragen, die Schüler hätten beides aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es seien dann allerdings 5 Thlr. für Aufwartung ausgekehrt, die Kosten betrügen aber weit mehr, und die Schüler hätten den Mehrbetrag zu decken. In Betreff eines physicalischen Apparats sollten allerdings in zwei Jahren zusammen 200 Thlr. verausgabt werden, es befinde sich aber im Etat keine Position zur ferneren Unterhaltung

desselben. Mit der Ausgabe für das Schulgebäude verhalte es sich eben so wie bei Zever, die Stadt Bechta habe die Baulichkeiten bisher unterhalten müssen. Für Musikalien, Bibliothek, Ferienlectionen, Zeichenapparat, Tinte, zur Disposition des Rectors, für alle diese Ausgaben finde sich bei Bechta nichts. Ueberhaupt sei das Salair der Lehrer so dürftig, daß er bitten müsse, dieser Schule mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Allgemeinen glaube er, daß wenn auch das Gymnasium zu Bechta dem Oldenburger nicht ganz gleich gestellt werden könne, daß es doch mit dem zu Zever gleich gestellt werden müsse, es seien jährlich 60—70 Gymnasiasten da, und dies beweise gewiß die Nothwendigkeit desselben. Er stelle daher den Antrag: ebenfalls wie bei Zever, die im Antrage Nr. 43. für die Schule zu Bechta beantragten 300 Thlr. auf 500 Thlr. zu erhöhen.

Berichterst. v. Finckh: Damit, daß man bei Schulanstalten nicht knickern dürfe, sei er einverstanden, es frage sich nur, wie weit man gehen wolle, und zwar bei der Normirung gehen wolle? Daß auch der Ausschuß jener Ansicht gewesen sei, dies bewiese die verhältnißmäßig weit größere Erhöhung der Anschläge bei diesen Anstalten, als bei jedem anderen Geschäftszweig, welche von dem Ausschuß vorgeschlagen sei. Denn es sei ein ganzes $\frac{1}{3}$ dem höchsten Bedarfe zugelegt worden. Wolle man nun, ohne zu versuchen, wie weit man mit dieser erheblichen Mehrbewilligung komme, noch weiter gehen als der Ausschuß, so werde er selbst zwar nicht dafür stimmen, doch werde es ihm auch nicht gerade unangenehm sein. Aber auch in der Liebe möge man Maß halten, nicht zu viel auf einmal geben, und bedenken, daß man aus einem Beutel gebe, der nicht der eigene sei. Die von den Borrednern aufgestellten Berechnungen litten übrigens zum Theil an großen Mängeln. Es wäre die für Oldenburg ausgelegte Summe mit der allerdings etwas mageren Spezifikation der beiden anderen Schulen verglichen, und hinzugesetzt worden: die und die Ausgabe steht nicht in unserem Voranschläge wie bei Oldenburg, die müssen bei uns die Schüler selbst bezahlen, die muß unsere Stadt bezahlen u. s. w. — Darauf müsse er entgegnen, daß dies ziemlich auf eins herauskomme, denn in Oldenburg müßten die Schüler so etwas auch bezahlen, aber sie bezahlten nicht die einzelnen Pöste, sondern im Ganzen, nämlich durch ein höheres Schulgeld. Wenn dagegen der Stadt zc. die Erhaltung der Gebäude obliege, so sei man nach seiner Ansicht nicht besugt, diese Kosten ihr abzunehmen und auf die Landescaße zu legen. — Ferner wäre der Zuschnitt für Zever so gemacht worden, als ob es schon ein Gesamt-Gymnasium sei, welches es doch erst werden soll, und in Folge dieser Annahme gesagt worden, daß es mehr gebrauche. Die Zukunft habe man aber nicht jetzt zu normiren, sondern bis dahin zu warten. Er gebe zwar zu, daß für Schulprogramme weder zu Zever noch zu Bechta bis jetzt etwas ausgegeben sei, aber für Aufwärter und die physicalischen Apparate seien in Zever Ausgaben vorgekommen, und zwar für letztere zum Theil sogar noch

höher als sie jetzt ausgeworfen seien, einmal nämlich mit 128 Thlr., welche zum Theil freilich ein Geschenk des Großherzogs gewesen seien. — Wenn man übrigens weiter gehen wolle als der Ausschuß, so fände er das Verlangen Bechta's wenigstens eben so gerechtfertigt, als das Zever's. (Zuruf des Abg. Mölling: „einverstanden.“) Denn der Bechtaer Schule erkenne er viel mehr die Berechtigung zu, als ein Gymnasium fortzubestehen, als der Zeverschen. In Zever müßte nach seiner Ansicht, wenn nicht Stiftungen u. s. w. entgegenständen, eigentlich gar kein Gymnasium sein, sondern nur eine höhere Bürgerschule, die dem dortigen Bedürfnisse viel besser entsprechen würde.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, bemerkt Abg. Mölling: Da er in den 650 Thlr. die Baukosten mit eingerechnet habe, und auch von Seiten der Schule zu Bechta kein höherer Antrag gestellt worden sei, als auf 500 Thlr., so wolle er seinen Hauptantrag zurückziehen, und nur den eventuellen Antrag auf 500 Thlr. stellen.

Die Anträge Nr. 41. des Ausschusses, der Verbesserungsantrag des Abg. Mölling zu Nr. 42., der Verbesserungsantrag des Abg. Driver zu Nr. 43., die Anträge des Ausschusses Nr. 44. und 45. werden hierauf angenommen.

Abg. v. Berg zu Antrag Nr. 46. und 47.: Der Ausschuß habe hinsichtlich der Geschäftskosten der Lemter Gutin und Schwartau eine Streichung vorgenommen, indem er der Ansicht gewesen sei, es werde für die Transportkosten mit 300 Thlr. genügt werden, während 360 Thlr. von der Staatsregierung gefordert seien. So wie er nun die Verhältnisse kenne, werde es nicht möglich sein, dort mit 300 Thlr. Pferde zu erhalten, die Beamten würden daher aus ihrer Tasche zuschießen müssen. Die Summe von 360 Thlr. sei nach den in Lübeck bestehenden Verhältnissen gegriffen, und deshalb beantrage er statt der von dem Ausschuß vorgeschlagenen 1200 Thlr., 1320 Thlr. zu bewilligen.

Abg. Ruder: Im Ausschußbericht sei gesagt: es sei den jetzigen Amtleuten zugesichert worden, daß wegen des Fuhrlohns dieselbe Einrichtung getroffen werden solle, wie in Birkenfeld. Bei der Berathung des Birkenfelder Budgets habe man den dortigen Beamten 500 fl. für Transportkosten ausgesetzt, 300 Thlr. seien aber schon 525 fl., also scheine eine Veranlassung, weiter zu gehen als der Ausschuß, nicht vorzuliegen.

Berichterst. v. Finckh: Der Ausschuß habe die Sache nur so aufgefaßt, daß eine solche Einrichtung der Transportkosten garantirt sei, die Summe derselben aber nach den lokalen Verhältnissen bemessen werden solle. — Der Ausschuß habe übrigens den Voranschlag der Transportkosten der Lemter pro 1853 und 54 vor Augen gehabt, wo für Gutin nur 200 Thlr. ausgeworfen wären, mit 300 Thlr. also reichlich angeschlagen, zumal da das Mitglied des Ausschusses aus Gutin sich dahin ausgesprochen habe, daß mit 300 Thlr. sich alles werde bestreiten lassen.

Die Anträge des Ausschusses Nr. 46., 47., 48., 49., 50., 51., 52. werden hiernächst angenommen.



Abg. v. Berg zu Nr. 53.: Daß die Voraussetzung des Ausschusses richtig sei, könne er nicht finden, und glaube daher, daß die geforderten 360 Thlr. stehen bleiben müßten. Der Ausschuß sage unter 8. Forstwesen: „Da nach der bestehenden Einrichtung nur der eine von den drei Distriktsförstern ein wirkliches, etwa auf 80 Thlr. anzuschlagendes Fouragegeld bezieht, die beiden anderen statt desselben aber „Dienstland“ haben, die Sache auch so in dem Etat aufgeführt steht, der dem Provinzialrathe vorgelegt war, so glaubt der Ausschuß hier nur 80 Thlr. auswerfen zu können.“ Nach dem Regulative für die Gehalte heiße es: drei Distriktsvorstände mit 700—900 Thlr. Gehalt, außerdem sollen aber noch die Fouragegelder veranschlagt werden, weil diese nicht mit zu dem Dienstlohn zu rechnen seien, weil dies eine Ausgabe sei, welche den Forstbeamten zu vergüten wäre. Er glaube daher, daß auch die Fouragegelder für die Dienstpferde der drei Distriktsbeamten mit 360 Thlr. aufzunehmen seien.

Berichterst. v. Finckh: Dem Ausschuß sei es nicht in den Sinn gekommen, die Fouragegelder den Distriktsvorständen entziehen zu wollen, nach der jetzigen Einrichtung hätten sie aber Land dafür. Es wäre ihnen nämlich die Nutzung, der Ertrag dieses Landes als Fouragegeld gegeben. Sobald dieses geändert werde, werde besonderes Fouragegeld zu geben sein, denn, Fouragegeld oder Ersatz dafür müßten die Leute auf jeden Fall haben.

Die Anträge des Ausschusses unter 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., 62., 63., 64. erhalten hierauf die Genehmigung der Versammlung, und es ist dieser Gegenstand damit erledigt.

Man geht zum 5. Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Rest einer älteren unverzinslichen Schuld des Fürstenthums Lübeck, über. Der Ausschuß ist in Beziehung auf diesen Gegenstand verschiedener Ansicht. Die Abgg. Bulling, Feldhus, Fuhrken, Schmedes beantragen unter Nr. 1.: „der Landtag wolle die fragliche Restschuld von 16,320 Thlr. Oldenb. Cour. als dem Herzogthum Oldenburg zustehend in Anspruch nehmen und dem Budget des Herzogthums überweisen;“ — die Abgg. Barleben, v. Finckh, Kindt, Strackerjan II. dagegen stellen den Antrag unter Nr. 2.: „der Landtag wolle bewandten Umständen nach unter der Bedingung, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf seine etwaigen Ansprüche zu Gunsten des Fürstenthums Lübeck Verzicht leiste, seine Zustimmung aussprechen, daß auch von den etwaigen Ansprüchen des Herzogthums Oldenburg abgesehen werde und die Staatsregierung ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären.“

Abg. Röder: Aus den Mittheilungen, die dem Landtage gemacht worden seien, und aus den Besprechungen mit dem Manne, der zur Zeit, wo die Schuldentilgungsregulirung stattfand, in diesem Departement gewesen, habe er die feste Ueberzeugung gewonnen, daß der Herzog Peter Friedrich Ludwig, wie auch der selige Großherzog, die Angelegenheit

als Privatsache behandelt hätten, mit dem Unterschied, daß der Herzog Peter Friedrich Ludwig die Forderung, welche er sich beilegte, seinen Enkeln bestimmt habe, wobei er vielleicht den Vorbehalt gehabt hätte, daß er, wenn die Lage des Fürstenthums Lübeck dasselbe ferner als hilflosbedürftig erscheinen lasse, er davon absehen wolle, das Geld wieder zu fordern, und vielleicht habe er damit die Schenkung an seine Enkel beurkunden wollen. Es habe nun die Sache, als der selige Großherzog zur Regierung gekommen sei, unerledigt gelegen, dieser habe denn seine Forderung gegen das Fürstenthum Lübeck geltend gemacht, was seiner Zeit in Gütin sehr überrascht habe. — Die Lage der Sache sei nun nach seinem Erachten folgende. Es frage sich zuerst, ist diese Forderung eine gerechte Forderung der Großherzogl. Familie, und wenn dies nicht, ist es dann eine gerechte Forderung der Oldenburgischen Kammerkasse? — Er sei geneigt die erste Frage zu bejahen und zu glauben, daß, wie damals die Verhältnisse gewesen, wo der Herzog das Recht sich beilegen durfte, eine Summe aus der Kammerkasse in sein Privatvermögen herüberzunehmen, es eine Privatforderung des Herzogs gewesen sei. Jedenfalls könne das Geld zur Oldenburger Kammerkasse rechtlich nicht wieder zurückgefordert werden, es sei einmal definitiv verausgabt, und das Einzige, was dagegen sprechen könnte, sei eine flüchtige Randbemerkung, welche der Herzog Peter Friedrich Ludwig bei einem der Berichte gemacht habe. Sei nun die Sache so, daß die Oldenburgische Kammerkasse keinen Anspruch hätte, sei es die Absicht des Herzogs nicht gewesen, das Geld an die Kammerkasse zurückzuweisen, welche Absicht dadurch deutlich von ihm an den Tag gelegt worden sei, daß er die Zahlungen an seine Gutskasse leisten ließ, so meine er, daß man bei der Zweifelhaftheit der einen Frage und bei der Unzweifelhaftigkeit der anderen Frage, es nur dankbar acceptiren müsse für den Staat Oldenburg, wenn der Großherzog erkläre, daß er keinen Anspruch an das Fürstenthum Lübeck machen wolle. Deshalb glaube er, daß man dem Theile des Ausschusses beitreten müsse, welcher diese Forderung für zweifelhaft erklärt habe, und deshalb Ansprüche von Seiten der Herzogthums Oldenburg nicht machen wolle.

Abg. Klavemann: Er müsse doch anderer Ansicht sein, als der Vorredner. Es sei einigen Mitgliedern des Ausschusses und auch dem Vorredner zweifelhaft gewesen, wer als Gläubiger der Schuld von Lübeck anzusehen sei, ob der Großherzog oder das Herzogthum Oldenburg. Von der einen Seite des Ausschusses sei vorgeschlagen worden, daß man wegen dieser Zweifelhaftheit auf die Geltendmachung der Forderung verzichten möge. Er sei aber überzeugt, daß wenn man nicht der vollen Ueberzeugung sei, daß das Herzogthum Oldenburg durchaus nicht der Gläubiger sei, man die Forderung für das Herzogthum wahren müsse und dieß sei um so nothwendiger, als der Zweifel an dem Rechte des Großherzogs nicht gar so gering sein könne. Von dem Herzoge Peter Friedrich Ludwig sei am 18. Februar 1815 verfügt worden, daß, um einer „augenblicklichen“ Verlegen-



heit des Fürstenthums Lübeck abzuheffen, die Summe von 27,000 Thlr. Holsteinisches Courant aus der Cammercasse disponibel zu machen sei. Der Herzog habe also nicht die Absicht gehabt, dieses Geld in sein Privateigenthum übergehen zu lassen, sondern nur dem augenblicklich in Verlegenheit befindlichen Fürstenthum Lübeck aus dieser Verlegenheit helfen wollen. Daß er die Zahlung dieser Summe in diesem Sinne aufgefaßt wissen wollte, habe derselbe Anfangs November 1817 durch eine Randbemerkung zu einem Gutachten der Schuldentilgungs-Commission noch ausdrücklich von Neuem wieder ausgesprochen. Er sage nämlich wörtlich: „die 27,000 Thlr. seien ein Vorschuß aus der Oldenburgischen Cammercasse“ und dieß könne natürlich nichts anderes heißen, als daß dieselben wieder dahin zurückgehen sollten. Man sage nun, die Forderung sei bei der Oldenburger Cammercasse nicht in Restanten geführt; dieß könne aber das Rechtsverhältniß, welches einmal bestanden habe, nicht ändern. Die frühere Bestimmung sei aber durch irgend welche Verfügung auch später nicht alterirt worden, und in der Verfügung, wonach von diesen Geldern an die Cassen der Fideicommissgüter einzuzahlen sei, wäre gesagt, daß die fraglichen Gelder „als ein Depositum“ dort niederzulegen seien. Auch da sei also wieder keine Verfügung, daß diese Summe in das Privateigenthum des Herzogs übergehen solle. Nehme man nun aber auch an, daß es zweifelhaft sei, ob der absolute Landesherren das Geld für sich haben nehmen wollen, so begreife er doch nicht, wie, wenn von einem Vergleiche die Rede sei, wonach jedem Theile etwa $\frac{1}{2}$ zufallen solle, dieser Vergleich zu Gunsten Lübeck's jezt geschehen könne; das Fürstenthum Lübeck sei jedenfalls der Schuldner, das Herzogthum Oldenburg eigentlich Gläubiger des Ganzen, und nach dem vorgeschlagenen Vergleich würde das Herzogthum Oldenburg also wenigstens den Rest zu bekommen haben. Er werde daher für den Antrag unter 1. stimmen.

Abg. Mölling: In diesem Falle müsse er sich für das Fürstenthum Lübeck, und für denjenigen Theil des Ausschusses erklären, welcher wolle, daß von Seiten des Herzogthums Oldenburg von der Abtragung dieser Schuld abgesehen werde. Hier habe man wieder ein Beispiel der alten patriarchalischen Zustände, man habe keine Rechnung, bestünde sich also im Dunkeln. Hier frage es sich also: das Fürstenthum Lübeck ist der Schuldner, an wen soll es aber bezahlen? Daß der Herzog Peter Friedrich Ludwig die 27,000 Thlr. vorgeschossen habe, um dem bedrängten Lande unter die Arme zu greifen, darüber sei kein Zweifel, aber das sei noch nicht aufgeklärt, aus welcher Cassen er sie vorgeschossen habe. Die Cassen seien damals nicht so getrennt gewesen, das Privatvermögen des Herzogs nicht so geschieden von dem Vermögen des Landes, wie es jezt die Cammercasse und das, was zur Schatulle des Herzogs gehört, ist. Sei nun also die Sache zweifelhaft, so existire auch nur ein zweifelhafter Anspruch für die Cammercasse. Der Vorredner habe gesagt, der Landesherren habe seinerseits auf die Forderung Verzicht geleistet; daraus folge aber nun noch nicht, daß die Landescasse des Herzog-

thums Oldenburg Gläubiger dieser Forderung werde, denn dazu würde noch eine Session derselben gehören. Er müsse sich aber der Billigkeit nach um so mehr zu Gunsten des Fürstenthums Lübeck erklären, als bekanntlich der Provinzialetat desselben prägravirt sei, da man ohne einen Rechtsgrund und nur den Verhältnissen nach die Quote desselben bedeutend erhöht und das Bedürfniß dieses Landes bedeutend vermehrt habe. Er glaube, da es sich hier um ein *lucrum cessans* und dort um ein *damnum emergens* handele, daß es die Billigkeit fordere, der bedrückten Lage des Fürstenthums Lübeck Rechnung zu tragen.

Abg. Strackerjan II.: Er gehöre zu den Mitgliedern des Ausschusses, welche den Antrag unter 2. gestellt hätten und habe sich diesem Antrage angeschlossen, nicht weil er zweifelhaft gewesen sei darüber, ob das Herzogthum Oldenburg Ansprüche auf diese Forderung habe, weil er glaube, daß es durchaus keine Ansprüche habe, und zwar aus folgenden Gründen. Bekanntlich habe der Regent nach dem früheren Staatsrechte die Befugniß gehabt, über die Einkünfte des Landes frei zu verfügen; der Regent des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck habe nun an die Herzogliche Cammer in Oldenburg verfügt, sie solle bei einem Hamburger Handlungshause die Summe von 27,000 Thlr. Schl.-Holst. Courant zu seiner Disposition und diese Summe unter den Extraordinarien in Ausgabe stellen. Es wäre also nicht davon die Rede gewesen, daß dieß ein Vorschuß sein solle, und es sei auch diese Summe von 27,000 Thlr. Holst. Courant mit 30,083 Thlr. 32 Gr. Gold in der Cammercasse unter den außerordentlichen Ausgaben in Ausgabe gestellt worden. Dadurch könnte aber die Cammercasse einen Anspruch an das Fürstenthum Lübeck nicht begründen. Zweifelhafte könne die Sache dadurch werden, daß eine Randbemerkung desselben Regenten sich vorfinde, wonach es heiße, es sei diese Summe ein Vorschuß aus der Oldenburgischen Cammercasse. In dieser Bemerkung wäre aber nur gesagt, es sei ein Vorschuß aus der Cammercasse, es wäre aber nicht gesagt, ein Vorschuß der Cammercasse, also nicht, wer den Vorschuß geleistet habe, es folge daraus nur mit Sicherheit, daß das Geld aus der Cammercasse genommen sei, was auch gar nicht bezweifelt werde. Wenn aber noch ein Zweifel übrig bleiben könnte, so wäre ihm dieses doch durch die Verfügung unter Ziffer 4. und 5., wonach die Rückzahlung an die Centralcasse der Fideicommissgüter zu leisten sei, gehoben. Einer der Vorredner habe freilich darauf hingewiesen, es sei nur verfügt, daß das Geld einstweilen bei der Fideicommisscasse solle *ad depositum* genommen werden. Dieß sei allerdings richtig, aber dieses stehe nur in der Verfügung an die Güteradministration 3. 5., in der Verfügung an die Lübeckische Rentenkammer 3. 4. heiße es: daß alle zur Abtragung der im Jahre 1815 angeliehenen 27,000 Thlr. bestimmten Summe an die Centralcasse der Fideicommissgüter zu zahlen seien, und dadurch sei entschieden, daß alle diese Zahlungen in die Privatvermögenscasse des Herzogs fließen sollten. Das Herzogthum Oldenburg habe an die Fideicommisscasse keinen An-



spruch, und halte er die Ansprüche desselben für so unbegründet, daß er sie nicht würde geltend machen können.

Abg. Wibel: Im Interesse seines Landestheils würde er nicht dafür sprechen können, daß man eine so erhebliche Summe aufgebe, wenn die Sache übrigens zweifelhaft wäre; der Abg. Kläve mann behaupte, sie sei zweifelhaft, dies müsse also für ihn ein Hinderniß sein, doch vielleicht verständige man sich darüber. Wäre er nicht so genau unterrichtet von dem Zusammenhange der Sache, dann würde er dem Abg. Kläve mann beistimmen können, dies sei aber nicht der Fall. Die Thatsache liege klar und einfach vor, daß das Geld aus der hiesigen Kammerkasse nach Cutin gegangen und dort zum Besten des Landes verwendet worden sei. Einen Rechtsanspruch für Oldenburg könne man nicht nachweisen. Die einzige Möglichkeit für uns wäre nur, ob sich ein Gericht finden werde, welches nichts destoweniger ein günstiges Erkenntniß für uns abgeben werde, und da sei er in seinem ziemlich langen Geschäftsberufe genug bekannt geworden, daß er dies nicht hoffen könne, daß er sicher wisse, wie man erkennen werde. Er gebe zwar die Möglichkeit zu, daß sich ein Gericht finden könne, welches den Streit für das Herzogthum Oldenburg entschiede, aber auf eine solche Möglichkeit hin zu processiren, das mache keinen guten Namen. Der Processirende solle von seinem Rechte überzeugt sein, dies sei ein Princip, welches der richterlichen Entscheidung in vielen Fällen zu Grunde gelegt werde. Diese Ueberzeugung habe der Abg. Kläve mann nicht herstellen können, vielmehr hätten die Gründe des letzten Redners bewiesen, daß man gar kein Recht habe. Was die Thatsache betreffe, daß das Geld aus der Oldenburgischen Kammerkasse entnommen sei und daß daraus zu folgern wäre, es müsse auch dahin wieder zurückgehen, so möchte er darauf aufmerksam machen, daß dieser Schluß unter der damaligen Staatsform keine Berechtigung habe. Auch in hiesigem Lande seien Zuschüsse bei besonderen Unglücksfällen aus der Staatskasse gegeben worden, im Butjadingerlande seien bei großen Deichschäden viele Tausend Thaler aus der Staatskasse bewilligt worden, aufgebraucht seien sie, aber nicht zurückgezahlt, der Regent werde gesagt haben: „ich habe sie geschenkt“, so sei es auch hier; und wäre nicht die constitutionelle Staatsform gekommen, so würde nun und nimmermehr eine Oldenburger Kammerkasse daran zu rühren wagen. Man wisse nun, daß das Fürstenthum Lübeck dieses Geld nicht zurückerstatten müsse, wenn nicht der eine Theil des Ausschusses eine Rechtsentscheidung hervorrufen wollte; man komme hier auf ein Gebiet, welches gewiß nicht einen erfreulichen Eindruck hervorgerufen habe. Wenn ein Landestheil dadurch in Schaden komme, daß das Großherzogthum ein constitutionelles Land geworden sei, dann werde man gewiß gern die Hand bieten, den Schaden auszugleichen, diese Hand hätte damals die eine Seite des Hauses gern geboten, leider wäre sie aber ohnmächtig gewesen. Man solle aber jetzt helfen den Schaden Lübecks, den es durch die auferlegte Quote erlitten, zu heilen, denn wenn man keine constitutionelle Staatsform bekommen hätte, so würde die

Oldenburger Kammerkasse keinen Pfennig wieder gesehen haben; daß man aber eine solche erhalten habe, solle dem Fürstenthume Lübeck keinen Schaden bringen, da der Regent das Geld nicht zurückfordere.

Abg. Kläve mann: Es sei gesagt worden, bevor Oldenburg ein constitutioneller Staat geworden sei, hätte der Landes Herr das Recht gehabt, über die Mittel der Landeskasse frei zu verfügen; er läugne nicht, daß dieses Recht demselben allerdings zugestanden habe, er läugne aber, daß dieses Recht hier zur Anwendung gekommen sei und das Gegentheil hätte nachgewiesen werden müssen. Das sei aber bis jetzt von Niemanden geschehen. Er habe die Verfügungen einzeln durchgenommen und nachgewiesen, daß eine Absicht, das Geld für Privatwecke zu verwenden, nicht erkennbar sei, und nur von dem Abg. Straclerjan II. sei dagegen vorgebracht worden, es heiße in der einen Randbemerkung nicht, das Geld sei ein Vorschuß der Landeskasse, sondern ein Vorschuß aus der Landeskasse; er glaube aber doch, daß dies ziemlich gleichbedeutend sei, denn wenn darin eine andere Bedeutung hätte liegen sollen, so würden eben die Worte anders gelautet haben. Der Abg. Wibel sei von der verkehrten Ansicht ausgegangen, das Geld sei zum Besten des Fürstenthums Lübeck definitiv verwendet, und es habe derselbe diese Angelegenheit mit den Schenkungen verglichen, welche dem Butjadingerlande wegen großer Unglücksfälle früher gemacht worden seien. Darauf müsse er aber entgegnen, daß in jenen Fällen eben das Geld geschenkt worden sei, daß es sich hier aber um ein wirkliches Darlehn an das Fürstenthum Lübeck handle, was ganz unzweifelhaft sei. Ferner sei er von dem Abg. Mölling mißverstanden worden, wenn derselbe meine, er, der Redner, habe von einem Verzicht des Landes Herrn gesprochen, — und wenn derselbe dann hinzusetze, daß eine Cession dazu gehöre, um diese Forderung an die Oldenburgische Kammerkasse gelangen zu lassen, — so müsse er bemerken, daß die Oldenburgische Kammerkasse diese Forderung von Anfang an und immer gehabt habe. Wenn dann ferner hervorgehoben werde, daß man dem bedrückten Landestheile zu Hülfe kommen müsse, so handle es sich alsdann um eine Schenkung des Herzogthums an das Fürstenthum, und das wäre eine andere Sache. Dafür scheine ihm aber kein Grund zu stimmen. Wenn man hingegen sich darauf berufen habe, daß das Fürstenthum Lübeck durch die auferlegte Quote sehr bedrückt werde, so wäre damals auf dem revidirenden Landtage die Zeit gewesen, um Abhülfe zu verlangen, denn wenn das Verhältniß nicht richtig sei, so müsse es richtig hergestellt werden. Er halte diesen Landestheil übrigens nicht für so sehr bedrückt durch die Quote, und glaube, daß Cutin ganz vorzugsweise ein steuerkräftiges Land sei.

Abg. Wibel: Daß das Fürstenthum Lübeck ein steuerkräftiges Land sei, davon sei auch er mit dem Abg. Kläve mann überzeugt, aber daraus folge noch nicht, daß es nicht auch überlastet werden könne. Wenn derselbe aber meine, er habe gesagt, daß das Geld zum Besten des Fürstenthums verwendet worden sei, und daß es die Absicht des Regenten



gewesen sein möge, eintretendenfalls dieses Geld dem Lande zu schenken, er habe aber keine Gründe dafür angeführt, so habe derselbe Recht, aber nur wie Jemand der die Gründe des Gegners nicht hören wolle. Er wolle nun zugeben, daß auf die Randbemerkung und den Wortlaut derselben, ob es heißen solle „aus der Cammercasse“ oder „der Cammercasse“, nicht viel Gewicht zu legen sei, denn nach den damaligen Regierungsmaximen sei es nicht darauf angekommen, die Worte zu premiren, die Notiz habe nur für den Regenten sein sollen, um zu wissen, wo das Geld hergekommen sei, — dann glaube er aber auch nicht, daß viel Werth darauf zu legen sei, weil, wie er erfahren habe, vor dieser Randbemerkung noch eine andere stehen sollte, wo es heiße: das Geld sei anderswo hergenommen. Diese zweite Randbemerkung würde demnach eine Berichtigung der ersten sein, und wenn man auf solche Ungewissheiten hin einen Proceß anfangen wollte, so würde er das Rabulifferei nennen.

Abg. v. Finckh: Der Abg. Kläve mann habe seine erste Rede damit begonnen, daß er gesagt: diejenigen Herren, welche den 2. Antrag gestellt, hätten es zweifelhaft gefunden, wer als der gegenwärtige Gläubiger der Restschuld anzusehen sei, und daraus gefolgert, daß das Herzogthum Oldenburg darauf verzichten müsse. So liege aber die Sache nicht. Denn wer den Antrag Nr. 2. richtig gelesen habe, der finde, daß darnach der Landtag nur verzichten solle unter der Bedingung, daß auch der Großherzog von seinen etwaigen Ansprüchen absehen wolle. Es sei freilich von Seiten der Privatscasse schon erklärt worden, daß der Großherzog seiner Seite geneigt sei, die Restforderung an Cutin zu schenken; wenn aber von Seiten des Herzogthums Oldenburg daran rechtliche Ansprüche, vielleicht gar im Wege des Processes, geltend gemacht, aber aberkannt würden, dann sei man nicht sicher, daß diese wohlwollende Absicht auch bestehen bleibe. Denn wenn Jemand ein Recht erst erstreiten müsse, dann piquire er sich vielleicht auch, und sage: „nun ich das Recht erst habe erstreiten müssen, will ich es auch haben. Oldenburg befände sich aber Cutin gegenüber in einer so befreundeten Stellung, daß es ein so zweifelhaftes Recht wohl aufgeben könne, wenn es dadurch jenem Lande keinen Vortheil sichern könnte. Der Abg. Kläve mann sage freilich: das Recht des Herzogthums sei nicht zweifelhaft, er habe die betreffenden Acten allen vorgelesen, und glaube bewiesen zu haben, daß die Forderung Oldenburg zustehet.“ Er glaube aber, daß ihm dieser Beweis keineswegs gelungen sei. Denn in der Beilage unter 1., wo gesagt werde, daß die 27,000 Thlr. nach Hamburg geschickt werden sollten, sei deutlich gesagt, der Herzog wolle sie zu „seiner weiteren Disposition“ haben, es sei nicht einmal die Person darin genannt, welche das Geld demnächst haben solle, was doch nothwendig hätte geschehen müssen, wenn diese Schuldner der Cammer hätte werden sollen. Ueberdies sei nicht gesagt, daß die Kammer diese Ausgabe als Vorschuß ausführen, und künftig in der Rechnung behalten solle, — was dann auch nicht geschehen sei. — Die „Notizen“ von der

Hand des Hochseligen Herzogs anlangend, so wären diese schon genügend dahin erklärt, daß sie für das Gegentheil nicht sprechen könnten.

Abg. v. Lützow: Es sei schon von vielgeübteren Rednern vieles für das so steuerkräftige und so arme Cutin gesprochen worden, daß er es unterlassen könnte, etwas hinzuzufügen, wenn er nicht noch auf den Umstand aufmerksam machen wollte, daß alle Abschlagszahlungen von 1840 an nie in die hiesige Cammercasse gestofft, sondern in Cutin bei der Fideicommisscasse geblieben seien. Wenn der Herzog Peter Friedrich Ludwig die Absicht gehabt hätte, das Geld in die Cammercasse zurückzahlen zu lassen, so würde er die Remessen an die Cammercasse haben zurückfließen lassen, er habe dieselben aber an die Fideicommisscasse seiner Privatscasse fließen lassen.

Berichterst. Schmedes: Der Antrag des Ausschusses unter Nr. 1. habe er mit gestellt, weil er nach den Vorlagen nicht zweifelhaft gewesen sei, daß diese Schuld dem Herzogthum Oldenburg zustehet und nicht der Privatscasse des Fürsten. Daß überall kein Zweifel daran sein könne, daß diese Schuld dem Fürsten zustehet, wie der Abg. Strackerjan II. meine, sei ihm unerklärlich und, daß auch die Staatsregierung zweifelhaft gewesen sei, gehe daraus hervor, daß diese Schuld bisher in allen Budgets figurirt habe, denn wenn kein Zweifel vorhanden gewesen wäre, daß diese Forderung an Cutin dem Großherzoge persönlich zustehet, so hätte sie nicht ins Budget aufgenommen werden können. Er sähe nur die Sache in folgender Weise an. Vor 1818, bevor in Oldenburg eine constitutionelle Monarchie gewesen sei, habe der Fürst das Recht und die Befugniß gehabt, aus der Oldenburgischen Kammerkasse die Gelder zu entnehmen, welche nothwendig gewesen seien für den Bedarf des Staates und für ihn selbst, man habe nur eine Kasse gehabt. Wenn er nun aus dieser Kasse eine Zahlung habe leisten lassen für einen andern Landestheil, und diese Zahlung wäre vor dem Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes wieder zurückgezahlt worden, so habe er mit dem Gelde machen können, was er wollte. Wäre also dieses Geld vor 1819 zurückbezahlt worden, so könnte er es behalten; da nun aber die ganze Forderung nur zum Theil wieder abgetragen sei, so bleibe der Rest in der Kammerkasse, welche mit dem Jahre 1849 eine ganz andere Gestalt angenommen habe, denn mit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes wäre diese Kasse Staatskasse geworden, und so habe nach seiner Ueberzeugung die Staatskasse die Forderung des Restes, welcher aus früheren Jahren herstamme, und schein e es ihm nicht zweifelhaft, daß diese Summe dem Herzogthum Oldenburg zukomme. Da er nun darüber keinen Zweifel hege, so halte er sich nicht für berechtigt, auf dieses Geld zu verzichten, um so weniger, als er nicht annehmen könne, daß das Fürstenthum Lübeck in einer so bedrängten Lage sei. Er glaube sogar, das Fürstenthum Lübeck könne eine solche Summe eher bezahlen, als das Herzogthum Oldenburg. Wenn dann von dem Abg. v. Lützow angeführt worden sei, daß die Abschlagszahlungen vor 1818 nicht an die Oldenburger Kammerkasse, sondern an die Güterkasse des Großherzogs geschehen



feien, und daß daraus folge, daß die Schuld eine Privatforderung des Landesherrn sei, so könne er dies nicht zugeben, denn er habe schon hervorgehoben, daß es sich damals ganz gleich geblieben sei, ob das Geld an diese oder jene Kasse zurückgezahlt worden wäre. Da ihn nun die heutige Verhandlung nicht überzeugt habe, daß dem Herzogthum Oldenburg diese Forderung nicht zukomme, so werde er für den Antrag unter Nr. 1. stimmen.

Berichterst. Kindt: Die 16,320 ständen im Budget des Fürstenthums Lübeck als eine Schuld aufgeführt, nicht aber als eine Forderung des Herzogthums Oldenburg, was doch der Fall sein müßte, wenn man der Meinung wäre, daß das Herzogthum Oldenburg einen Anspruch darauf habe. Denn was für den Antrag Nr. 2. bereits gesagt worden sei, glaube er nichts weiter hinzufügen zu brauchen, denn bei der Zweifelhafteit der Rechtsfrage traue er dem Landtage zu, daß er keine Veranlassung geben werde, die Lasten des Fürstenthums Lübeck zu erhöhen, sondern daß er geneigt sein werde, ein heilendes Pflaster auf die noch offene Quotenwunde zu legen.

In der nun erfolgenden Abstimmung wird der Antrag unter Nr. 2. angenommen, der Antrag unter Nr. 1. ist damit erledigt.

Abg. Wibel verliest hierauf das von dem Landtage an die Staatsregierung zu erlassende motivirte Schreiben in Betreff des Vormundschaftsgesetzes. Der Landtag ist mit demselben einverstanden, und das Schreiben wird demnach an die Staatsregierung gelangen.

Abg. Wibel: Es sei ihm von dem Amtsausschuß zu Zwischenahn, bestehend aus 9 Personen, eine Vorstellung übergeben worden, mit dem Auftrage, dieselbe an den Landtag einzureichen, welche die nach dem Gesetze bisher ausgeübte, die Forstkultur belästigende und störende Forstaufsicht betreffe. Die Petition sei am 7. April unterschrieben, also an einem Tage, wo die Petenten noch nicht gewußt hätten, daß der Landtag in dieser Angelegenheit bereits einen Beschluß gefaßt habe. Er halte es aber für seine Pflicht, die Vorstellung zu überreichen, mit der Bitte, daß dieselbe dem Staatsministerium zur geneigten Berücksichtigung übergeben werden möge.

Die Vorstellung geht an den Petitionsausschuß.

Der Präsident setzt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung:

- 1) den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Erwerbung des Amthauses in Nohfelden;
 - 2) den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Erwerbung eines Amthauses für das Amt Gutin;
 - 3) die 2. Lesung des Gesetzentwurfs wegen Ausübung des Jagdrechtes im Fürstenthume Birkenfeld;
 - 4) den Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld, für die Jahre 1853 und 1854;
 - 5) den Ausschußbericht, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Gesindeordnung des Herzogthums;
- setzt die nächste Sitzung auf morgen Vormittags 10 Uhr an und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

